



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0222

Behandlung von kommunalem Abwasser

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (COM(2022)0541 – C9-0363/2022 – 2022/0345(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0541),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0363/2022),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2023¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Juli 2023²,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 14. September 2023 an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 35.

² ABl. C, C/2023/250, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/250/oj>.

³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

- gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0276/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 5. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0355).

P9_TC1-COD(2022)0345

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 35.

² ABl. C, C/2023/250, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/250/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/271/EWG⁴ des Rates ist mehrfach und erheblich geändert worden⁵. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) ***Wasser ist ein elementares Gut von allen und für alle, das als wesentliche, unersetzliche und lebensnotwendige natürliche Ressource in drei Dimensionen – der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension – gesehen und behandelt werden muss.***

⁴ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

⁵ Siehe Anhang VII Teil A.

- (3) Die Richtlinie 91/271/EWG legt den Rechtsrahmen für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser und die Einleitung von biologisch abbaubarem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen fest. ***Kommunales Abwasser kann häusliches Abwasser, Siedlungsabflüsse und nicht häusliches Abwasser aus anderen Quellen in unterschiedlichen Mischverhältnissen enthalten. Abwasser aus Einrichtungen wie Büros, Schulen und Küchen mit Zubereitung von Mahlzeiten u. Ä., das vorwiegend menschlichen Ursprungs ist, wird ebenfalls als häusliches Abwasser definiert. Das Ziel der Richtlinie 91/271/EWG besteht darin, die Umwelt vor einer Beeinträchtigung durch Einleitungen von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen. Sie hat dazu beigetragen, die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zu erreichen.*** Die vorliegende Richtlinie sollte weiterhin dasselbe Ziel verfolgen und gleichzeitig – ***im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, das darauf abzielt, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen dauerhaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren*** – zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, beispielsweise wenn kommunales Abwasser in Badegewässer eingeleitet wird oder in Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sowie in Fällen, in denen kommunales Abwasser als Indikator für Parameter dient, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind. Mit der Richtlinie soll auch der Zugang zur Sanitärversorgung und zu wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Steuerung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ***sichergestellt*** werden.

⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Die Richtlinie sollte zudem darauf abzielen, die Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme zu verstärken, insbesondere durch eine integrierte Planung der kommunalen Abwasserbewirtschaftung, wobei die Digitalisierung optimal zu nutzen ist. Schließlich sollte diese Richtlinie auf die schrittweise Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser hinwirken, insbesondere durch eine weitere Verringerung der Stickstoffemissionen, aber auch durch die Förderung der Energieeffizienz und der Erzeugung erneuerbarer Energien, und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, das mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegt wurde. Im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, indem sie beispielsweise strengere Fristen oder Schwellenwerte als diejenigen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, anwenden und/oder die Verwirklichung der Energie- und/oder Klimaneutralität beschleunigen und/oder zusätzliche Anforderungen für die Anwendung ihrer nationalen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung festlegen oder den Anwendungsbereich dieser Systeme erweitern.

⁷

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (4) Im Jahr 2019 führte die Kommission eine Bewertung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung⁸ (im Folgenden „Evaluierung“) durch. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie aktualisiert werden müssen. Es wurden drei wichtige Quellen für die im kommunalen Abwasser verbleibende Schadstofflast ermittelt, die vermieden werden könnten, nämlich Regenüberläufe und *Einleitungen verschmutzter* Siedlungsabflüsse, potenziell schlecht funktionierende individuelle Systeme (d. h. Systeme zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind) und kleine Gemeinden, die derzeit nicht vollständig unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen. Diese drei Verschmutzungsquellen stellen eine erhebliche Belastung für Oberflächenwasserkörper in der Union dar. Darüber hinaus wurde im Evaluierungsbericht auch die Notwendigkeit hervorgehoben, die Transparenz und die Governance im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung zu verbessern, die Gelegenheit zu ergreifen, die sich im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung bietet, um deren Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen und konkrete Schritte in Richtung Energieneutralität als Beitrag zur Klimaneutralität zu unternehmen, sowie die Überwachung von Gesundheitsparametern wie dem Vorhandensein des COVID-19-Virus und seiner Varianten zu harmonisieren, um Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen.

⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluierung (Zusammenfassung) der Richtlinie des Rates 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (SWD(2019) 701 final).

- (5) Von kleinen Gemeinden geht für 11 % der Oberflächenwasserkörper in der Union eine erhebliche Belastung aus⁹. Um die Verschmutzung durch solche Gemeinden besser zu bekämpfen und die Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu verhindern, sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie alle Gemeinden mit einem Einwohnerwert von 1000 EW und mehr umfassen.
- (6) Um eine wirksame Behandlung von kommunalem Abwasser vor der Einleitung in die Umwelt zu gewährleisten, sollte das gesamte kommunale Abwasser aus Gemeinden mit 1000 EW und mehr in zentralisierten Kanalisationen gesammelt werden, ***außer wenn Mitgliedstaaten die Anwendung einer Ausnahmeregelung für die Verwendung individueller Systeme gemäß dieser Richtlinie rechtfertigen. Bei der Abgrenzung ihrer Gemeinden sollten die Mitgliedstaaten den Richtwert von 10 bis 25 EW pro Hektar beachten, über dem die Bevölkerungsdichte eines bestimmten Gebiets, möglicherweise in Verbindung mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, als ausreichend hoch angesehen wird.*** Sind ■ Kanalisationen bereits vorhanden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Quellen von ***häuslichem*** Abwasser an sie angeschlossen sind.

⁹ EUA-Bericht Nr. 7/2018, European waters: Assessment of status and pressures 2018.

(7) *Wesentliche Investitionen werden erforderlich sein, um die mit dieser Neufassung der Richtlinie eingeführten neuen Anforderungen umzusetzen. Daher ist es notwendig, der besonderen Situation der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Fristen für die Umsetzung einiger anspruchsvoller Anforderungen anzupassen. Beispielsweise sollte Mitgliedstaaten, in denen es eine große Zahl kleiner Gemeinden gibt, die von den neuen Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser für Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW betroffen sind, erlaubt werden, die Fristen für die Einhaltung dieser neuen Anforderungen in ihrem jeweils ersten nationalen Umsetzungsplan zu verlängern. Dies sollte auch bei Mitgliedstaaten der Fall sein, die über eine große Zahl von Anlagen (über 50 %) verfügen, die im Einklang mit den neuen Anforderungen der neugefassten Richtlinie für die Anwendung von Drittbehandlungen aufgerüstet werden sollen. Gemeinden mit weniger als 2 000 EW, die bereits eine Kanalisation haben und kommunales Abwasser in Behandlungsanlagen in einer anderen Gemeinde einleiten, sollten bei der Berechnung des Prozentsatzes im Zusammenhang mit den Abweichungen von den Fristen nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus mussten einige Mitgliedstaaten, die der Union zuletzt beigetreten sind, bereits in jüngerer Zeit Investitionen für die Umsetzung der vorherigen Richtlinie tätigen. Diese Mitgliedstaaten sind zusätzlich zu einer alternden Landbevölkerung durch eine große Anzahl ländlicher Gebiete mit einer hohen Abwanderung der Bevölkerung gekennzeichnet. Daher ist es notwendig, der besonderen Situation Rumäniens, Bulgariens und Kroatiens Rechnung zu tragen, indem ihnen gestattet wird, die Fristen für die Einhaltung dieser neuen Anforderungen in ihrem jeweils ersten nationalen Umsetzungsplan zu verlängern.*

- (8) *Werden bei Infrastrukturarbeiten wie dem Bau von Kanalisationen oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen archäologisch wertvolle Stätten entdeckt, so werden diese Arbeiten häufig verzögert, weil archäologische Untersuchungen auf dem Gelände im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden müssen. Daher ist es sinnvoll, in diesen spezifischen Fällen die Durchführungsfristen anzupassen. Konkret sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, die Durchführungsfristen für bestimmte Gebiete anzupassen und ihr nationales Durchführungsprogramm entsprechend zu aktualisieren, wenn sie feststellen, dass die Fertigstellung der geforderten Infrastruktur aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, besonders schwierig ist. Die Fristverlängerungen sollten für jedes Gebiet festgelegt und so kurz wie möglich gehalten werden, höchstens jedoch acht Jahre betragen. Der Begriff „Kulturerbe“ sollte im Sinne der Definition in Artikel 1 der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 aufgefasst werden.*
- (9) *Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einrichtung einer zentralisierten Kanalisation für kommunales Abwasser **oder der Anschluss an eine Kanalisation** keinen Nutzen für die Umwelt **oder die menschliche Gesundheit** mit sich bringen würde **oder technisch nicht durchführbar** oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sollte es den Mitgliedstaaten **nur in diesen Fällen** gestattet sein, individuelle Systeme **für die Sammlung, Speicherung und/oder** Behandlung von kommunalem Abwasser zu nutzen, sofern sie **die Umwelt und die menschliche Gesundheit in gleichem Maße schützen wie Zweit- und Drittbehandlungen**. Die Bezeichnung „individuelle Systeme“ kann verschiedene Arten von **Sammel-, Speicher- und Behandlungssystemen** umfassen, wie **naturbasierte Lösungen, Kleinkläranlagen und Zwischenlagertanks, die regelmäßig in Abwasserbehandlungsanlagen entleert werden**. Die Mitgliedstaaten sollten **auch bewährte Verfahren für die Nutzung und den Betrieb individueller Systeme austauschen**.*

(10) *Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten nationale, regionale oder örtliche Register einrichten, um die in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten individuellen Systeme und Zwischenlagertanks zu erfassen, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Systeme angemessen konzipiert sind, ordnungsgemäß gewartet werden und einer nach einem risikobasierten Ansatz erfolgenden regelmäßigen Konformitätskontrolle unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die individuellen Systeme für die Sammlung, Speicherung und/oder Behandlung von kommunalem Abwasser undurchlässig und lecksicher sind und dass die Überwachung und Inspektion der Systeme in regelmäßigen und festen Abständen erfolgt. Angesichts der unverhältnismäßigen Kosten für die Anpassung der Konzeption an die neuen Konzeptionsanforderungen sollten die neuen Anforderungen an die Konzeption nicht für Systeme gelten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingerichtet wurden. Werden für die Sammlung und/oder Behandlung von mehr als 2 % der auf nationaler Ebene anfallenden kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit 2 000 EW und mehr individuelle Systeme genutzt, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Gründe für die Nutzung von individuellen Systemen anstatt von Kanalisationen, den Grad der Übereinstimmung dieser Systeme mit den in dieser Richtlinie enthaltenen Normen und die zur Einschränkung der Nutzung solcher Systeme ergriffenen Maßnahmen mitteilen. Die Kommission sollte die Befugnis zur Annahme von Durchführungsrechtsakten erhalten, anhand derer das Berichtsformat und die Ausführlichkeit der von den nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen festgelegt werden können.*

- (11) ***Infolge von Niederschlägen wie Regen, Schnee oder Schmelzwasser*** gelangen durch Regenüberlauf und Siedlungsabflüsse nach wie vor erhebliche Mengen an verschmutztem Abwasser in die Umwelt. Aufgrund der kombinierten Auswirkungen der Verstädterung und der sich aufgrund des Klimawandels ändernden Niederschlagsverhältnisse dürften diese Emissionen weiter zunehmen. ***Die Infrastrukturen der kommunalen Abwasserbewirtschaftung sind daher besonders anfällig für den Klimawandel.*** Lösungen zur Verringerung dieser Verschmutzungsquelle sollten auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Sie sollten auf einer integrierten quantitativen und qualitativen Wasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten beruhen. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf lokaler Ebene für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt werden, da diese Gemeinden für einen erheblichen Teil der erzeugten Verschmutzung verantwortlich sind. Darüber hinaus sollten integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung auch für Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW aufgestellt werden, in denen der Regenüberlauf oder Siedlungsabflüsse eine Gefahr für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit darstellen. ***In diesen Plänen sollten Maßnahmen festgelegt werden, die darauf abzielen, die Verschmutzung durch Regenüberläufe auf höchstens 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast zu begrenzen, berechnet für den Trockenwetterabfluss auf der Grundlage der Schadstoffe in Anhang I Tabellen 1 und 2.***

(12) *Diese Pläne sollten Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch Regenüberläufe und zur Bewältigung der potenziell erheblichen Verschmutzung durch getrennt gesammelte Siedlungsabflüsse enthalten, zum Beispiel für die Verschmutzung, die in dicht besiedelten Gebieten entsteht, wenn es nach langen Trockenperioden erstmals regnet. Diese Pläne sollten auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung an der Quelle umfassen und naturbasierte Lösungen gegenüber denjenigen bevorzugen, die den Aufbau von grauer Infrastruktur erfordern würden. Zu diesen Maßnahmen könnten befristete vorbeugende Maßnahmen, mit denen das Eindringen von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation verhindert werden soll, oder die vorübergehende Speicherung, einschließlich der natürlichen Wasserrückhaltung, und eine geeignete Behandlung dieses stark belasteten ersten Niederschlags gehören. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, mehr Grün- und Blauflächen in städtischen Gebieten zu schaffen, und sie sollten die Plattform für die Begrünung der Städte berücksichtigen, die zur Unterstützung von Städten Orientierungshilfen und Wissen zur Verfügung stellt. Um eine angemessene Abdeckung durch die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung sowie eine umfassende Lösung der Problematik des Regenüberlaufs zu gewährleisten, sollten diese Pläne für die Kanalisationsgebiete der betroffenen Gemeinden erstellt werden.*

- (13) Um sicherzustellen, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung kosteneffizient sind, ist es wichtig, dass sie auf bewährten Verfahren fortgeschrittener städtischer Gebiete beruhen. Daher sollten die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen auf einer gründlichen Analyse der örtlichen Gegebenheiten beruhen und vorrangig einen präventiven Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, die Sammlung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu begrenzen und die Nutzung bestehender Infrastrukturen zu optimieren, **um Energieeinsparungen zu erzielen und zur Emissionsminderung beizutragen**. Mit einer Präferenz für „grüne“ **und „blaue“** Entwicklungen **und Investitionen** sollten neue graue Infrastrukturen nur in Betracht gezogen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Um die Umwelt, insbesondere die Küsten- und Meeresumwelt, und die öffentliche Gesundheit, **einschließlich des Oberflächen-, Grund- und Trinkwassers**, vor Beeinträchtigungen durch die Einleitung von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen, sollten alle Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit 1000 EW und mehr einer Zweitbehandlung unterzogen werden.
- (14) **Um die Umwelt, insbesondere die Küsten- und Meeresumwelt, und die öffentliche Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch die Einleitung von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen, sollten alle Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit 1000 EW und mehr einer Zweitbehandlung unterzogen werden. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf kleinere Gemeinden sollten die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für den Bau der Infrastrukturen erhalten, die erforderlich sind, um diese Anforderungen zu erfüllen. Gleichmaßen sollte den Mitgliedstaaten genügend Zeit gegeben werden, um ihre Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung von Gemeinden anzupassen, die ihr Abwasser in Küstengewässer oder in „weniger empfindliche Gebiete“ einleiten, wo eine Zweitbehandlung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG des Rates nicht vorgeschrieben war.**

(15) *Einleitungen in Hochgebirgsregionen (über 1 500 m Seehöhe) und kleineren Gemeinden mit weniger als 2 000 EW in Regionen mit kaltem Klima und einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von weniger als 6 °C, wo aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, können einer weniger gründlichen Behandlung als einer Zweitbehandlung unterzogen werden, sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, dass diese Einleitungen zu keiner Schädigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit führen. Auch bei Einleitungen in tiefe Meeresgewässer durch kleinere Gemeinden mit weniger als 150 000 EW, die sich in weniger dicht besiedelten Gebieten in äußerster Randlage mit weniger als 275 000 Einwohnern mit schwierigen Reliefbedingungen wie steilen Hanglagen befinden und die ihr kommunales Abwasser in tiefe Gewässer im offenen Meer einleiten, wo dieses eingeleitete kommunale Abwasser im aufnehmenden Gewässer stark verdünnt wird, sollte diese Ausnahme angewandt werden können. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit im gesamten Gebiet der Europäischen Union sollte diese Ausnahmeregelung jedoch auf 20 Jahre begrenzt sein – dies ist der Zeitraum, der benötigt wird, um die verbleibenden Anlagen in den Gebieten, wo eine Zweitbehandlung möglicherweise schwieriger ist, Schritt für Schritt für die Anwendung von Zweitbehandlungen aufzurüsten. Diese Ausnahmen sollten gewährt werden, sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, dass diese Einleitungen zu keiner Schädigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit führen und bei den aufnehmenden Gewässern die Einhaltung anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften wie der Badegewässerrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nicht beeinträchtigt wird.*

- (16) Die Evaluierung ergab, dass die Stickstoff- und Phosphoremissionen durch die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG erheblich verringert wurden. Dennoch bleiben kommunale Abwasserbehandlungsanlagen der Evaluierung zufolge eine wichtige Station auf dem Weg dieser Schadstoffe in die Umwelt, wo sie unmittelbar zur Eutrophierung der Wasserkörper und Meere der Union führen. Ein Teil dieser Verschmutzung kann vermieden werden, da der technische Fortschritt und bewährte Verfahren zeigen, dass die in der Richtlinie 91/271/EWG festgelegten Emissionsgrenzwerte für Stickstoff und Phosphor veraltet sind und – *insbesondere für größere Behandlungsanlagen* – verschärft werden sollten. Daher sollte für alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit **150 000** EW und mehr systematisch eine Drittbehandlung vorgeschrieben werden, da diese Anlagen nach wie vor eine erhebliche Quelle für Stickstoff- und Phosphoreinleitungen darstellen.

- (17) Eine Drittbehandlung sollte auch für Gemeinden mit 10 000 EW und mehr vorgeschrieben werden, die in Gebiete einleiten, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der betroffenen Teil-Einzugsgebiete unternommenen Bemühungen zur Begrenzung der Eutrophierung für das gesamte Einzugsgebiet koordiniert werden, **und um eine konsistente Ausweisung empfindlicher Gebiete in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten**, sollten Gebiete, in denen die Eutrophierung nach den derzeit verfügbaren Daten als Problem angesehen wird, in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Um die Kohärenz zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus andere Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet ermitteln, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind, **und ermitteln, ob diese Gebiete stickstoff- oder phosphorempfindlich sind**, insbesondere auf der Grundlage von Daten, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und der Richtlinie 91/676/EWG des Rates¹¹ erhoben werden. Die Verschärfung der Grenzwerte, eine kohärentere und umfassendere Ermittlung der eutrophierungsempfindlichen Gebiete und die Verpflichtung aller großen Behandlungsanlagen zur Durchführung einer Drittbehandlung werden zusammen zur Begrenzung der Eutrophierung beitragen. Da dies zusätzliche Investitionen auf nationaler Ebene erfordern wird, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderliche Infrastruktur aufzubauen.

¹⁰ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

¹¹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

- (18) Jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse, die mehreren Strategien der Kommission¹² zugrunde liegen, machen deutlich, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem der Mikroschadstoffe anzugehen, die nun *gewöhnlich* in allen Gewässern der Union nachgewiesen werden. Einige dieser Mikroschadstoffe stellen selbst in geringen Konzentrationen, *die im Mikrogrammbereich pro Liter oder darunter liegen*, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt dar. *Obgleich bei der Erst-, Zweit- und Drittbehandlung bereits einige Mikroschadstoffe entfernt werden*, sollte eine zusätzliche Behandlung, d. h. eine Viertbehandlung, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum *der verbleibenden* Mikroschadstoffen aus dem kommunalen Abwasser entfernt wird. Die Viertbehandlung sollte sich zunächst auf organische Mikroschadstoffe konzentrieren, die einen erheblichen Teil der Verschmutzung ausmachen und für deren Entfernung bereits Technologien entwickelt wurden. Die Behandlung sollte auf der Grundlage des *Vorsorgeprinzips* in Verbindung mit einem risikobasierten Ansatz vorgeschrieben werden. Daher sollten alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit *150 000 EW* und mehr eine Viertbehandlung vorsehen, da auf diese Anlagen ein erheblicher Anteil der Einleitungen von Mikroschadstoffen in die Umwelt entfällt und die Entfernung von Mikroschadstoffen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen in einem solchen Umfang kosteneffizient ist. *Die Mitgliedstaaten sollten den benötigten Investitionen für diese Abwasserbehandlungsanlagen mit 150 000 EW und mehr Vorrang einräumen, damit die Anlagen mit dem höchsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt umgehend ausgestattet werden.*

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“, COM(2018) 28 final; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019) 128 final); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

Für Gemeinden mit 10 000 ■ EW **und mehr** sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Viertbehandlung durchzuführen, wenn in Gebiete eingeleitet wird, die auf der Grundlage festzulegender klarer Kriterien als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurden. Zu diesen Gebieten sollten auch Standorte gehören, an denen die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in Gewässer zu niedrigen Verdünnungsverhältnissen führt oder an denen die aufnehmenden Wasserkörper für die Trinkwassergewinnung, **für die Muschelzucht** oder als Badegewässer genutzt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in diesen Gebieten keine Viertbehandlung anzuwenden, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass keine potenzielle Gefahr durch Mikroschadstoffe für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt besteht.** Für alle anderen Arten von Gewässern in Gemeinden mit 10 000 ■ EW **und mehr** sollten die Mitgliedstaaten **eine** standardisierte **Bewertung der** Risiken, **die die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser** für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit **mit sich bringt, durchführen und die Viertbehandlung nur dann anwenden, wenn sie aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung erforderlich ist. Gibt es in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 EW, die als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurde, mehrere kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, so sollten nur diejenigen eine Viertbehandlung durchführen müssen, die Einleitungen in das Risikogebiet vornehmen.** Damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die erforderlichen Infrastrukturen zu planen und bereitzustellen, sollte die Verpflichtung zur Viertbehandlung schrittweise bis **2045** mit klaren Zwischenzielen eingeführt werden.

- (19) Um sicherzustellen, dass die Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen weiterhin die Anforderungen an die Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung erfüllen, sollten gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie Proben entnommen werden, um die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Parameterwerte zu kontrollieren. Um möglichen Schwankungen bei den Probenergebnissen, die auf die Nutzung verschiedener technischer Varianten zurückzuführen sind, Rechnung zu tragen, sollte eine Höchstzahl von Proben festgelegt werden, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten zulässig sind.

- (20) Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die Überwachung und die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das kommunale Abwasser gelangen (im Folgenden „Mikroschadstoffe“), Verantwortung für die zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. ***In diesem Zusammenhang sollte die erweiterte Herstellerverantwortung unabhängig davon gelten, ob die Produkte in Verkehr gebracht werden, ob ihre einzelnen Komponenten in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem Drittland hergestellt worden sind oder ob die Hersteller über einen Sitz in der Union verfügen oder das Produkt über eine digitale Plattform in Verkehr gebracht worden ist.*** Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machen (Viertbehandlung). Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten. ***Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung von kommunalem Abwasser und der neuesten wissenschaftlichen Daten sollte die Kommission regelmäßig bewerten, ob andere Industriesektoren in das System der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden sollten.***

(21) *Die verfügbaren Daten zeigen, dass auf EU-Ebene der mögliche Anstieg bei den Kosten der Produkte oder die mögliche Verringerung der Gewinnspannen aufgrund der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung für die Unternehmen, die diese Produkte in der Union in Verkehr bringen, sehr gering wäre und die Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Produkte auf dem EU-Markt nicht beeinträchtigen würde. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die möglichen Auswirkungen der Anwendung der Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Produkten auf nationaler Ebene, insbesondere von in der Union in Verkehr gebrachten Arzneimitteln, und die gleichen Wettbewerbsbedingungen berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, unter anderem durch die Finanzierung eines Teils der Kosten für die Viertbehandlung. Da sich die Mitgliedstaaten für unterschiedliche Umsetzungskonzepte entscheiden könnten, sollte auf das Funktionieren des Binnenmarkts geachtet werden, und die Kommission sollte bei jeder künftigen Evaluierung der Richtlinie die möglichen diesbezüglichen Auswirkungen bewerten.*

- (22) Dennoch sollte eine Befreiung von den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung möglich sein. ***Dies sollte der Fall sein, wenn die Gesamtmenge der in Produkten enthaltene Stoffe, die von einem Hersteller in der Union in Verkehr gebracht werden, gering ist, d. h., weniger als eine Tonne pro Jahr beträgt, da in solchen Fällen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für den Hersteller im Vergleich zum Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Zudem sollte eine Befreiung für den Teil seiner Produkte möglich sein, für den der Hersteller nachweisen kann, dass am Ende der Lebensdauer eines Produkts keine Mikroschadstoffe entstehen, oder wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rückstände eines Produkts im Abwasser und in der Umwelt schnell biologisch abbaubar sind oder nicht in die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelangen*** Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien zur Ermittlung der ***in der Union*** in Verkehr gebrachten Produkte, bei denen am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe ins Abwasser gelangen, ***ihrer Gefährlichkeit und ihrer biologischen Abbaubarkeit*** festzulegen. Bei der Ausarbeitung dieser Kriterien sollte die Kommission ***die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen festgelegten Kriterien, aber auch*** wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen. ***Diese Kriterien sollten festgelegt werden, bevor die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung in Kraft treten.***

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (23) Um mögliche Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten in dieser Richtlinie Mindestanforderungen für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden, während die praktische Organisation des Systems den Mitgliedstaaten obliegen sollte. ***Um die Ersetzung von Stoffen und Produkten, die zu Rückständen von Mikroschadstoffen in kommunalem Abwasser führen, zu fördern***, sollten die Beiträge der Hersteller in einem angemessenen Verhältnis zu den Mengen der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte und der Gefährlichkeit ihrer Rückstände stehen. Die Beiträge sollten die Kosten für die ***Investition und die Betriebskosten für*** Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Mikroschadstoffe, die Sammlung, Berichterstattung und unparteiische Überprüfung von Statistiken über Mengen und Gefahren der ***in den Mitgliedstaaten*** in Verkehr gebrachten Produkte und für die effiziente Anwendung der Viertbehandlung von kommunalem Abwasser **■** decken, jedoch nicht übersteigen. ***Diese Beiträge sollten auch die Betriebskosten der bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits eingeführten Viertbehandlungen decken, wenn dies erforderlich ist, um den Verpflichtungen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Sie sollten auch einen Teil der Investitionskosten für diese bestehenden Viertbehandlungen abdecken, wobei die Abschreibung der Investitionen und die Fristen für die in dieser Richtlinie festgelegten Finanzierungsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.*** Da kommunales Abwasser kollektiv behandelt wird, sollte eine Verpflichtung für die Hersteller eingeführt werden, sich einer zentralen Organisation anzuschließen, die den mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Namen nachkommen kann.

- (24) Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass der Abwasserbehandlungssektor die Möglichkeit bietet, seinen eigenen Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen, beispielsweise durch eine bessere Nutzung der verfügbaren Flächen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die Solarenergieerzeugung oder durch die Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm **und durch Wärme oder kinetische Energie oder andere erneuerbare Energiequellen**. Durch die Evaluierung ist auch deutlich geworden, dass in diesem Sektor ohne klare rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der jährliche Gesamtenergieverbrauch aller kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, in denen eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die in diesen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ nicht übersteigt. **Um den Besonderheiten jeder einzelnen kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gerecht zu werden, sollte das Ziel, die benötigten Investitionen zu optimieren und für die notwendige Flexibilität zur Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität zu sorgen und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Potenzial für die Produktion erneuerbarer Energie und für Energieeinsparungen voll ausgeschöpft wird, auf nationaler Ebene und nicht für jede einzelne Anlage erreicht werden. Die Gesamtmenge der von Betreibern oder Eigentümern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in oder außerhalb der Anlage erzeugten Energie, wie Wasserkraft, Solar- oder Wärmeenergie, Windenergie oder Biogas, sollte berücksichtigt werden.** Dieses Ziel sollte über Zwischenziele schrittweise bis zum 31. Dezember 2045 erreicht werden. **Eine begrenzte Menge nichtfossiler Energie, die nicht unmittelbar mit der Behandlung von kommunalem Abwasser in Zusammenhang steht, kann 2040 und 2045 durch die Inanspruchnahme einer an Bedingungen geknüpften Ausnahmeregelung von externen Anbietern zugekauft werden.** Die Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität wird dazu beitragen, die vermeidbaren Treibhausgasemissionen des Sektors **deutlich** zu verringern und gleichzeitig die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und der damit verbundenen nationalen Ziele und Unionsziele wie die in der Verordnung (EU) 2018/842 des

¹⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegten Ziele zu unterstützen.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Initiativen zur Erreichung der Energieneutralität sollten allerdings nicht zu einer Steigerung der Methan- und Stickstoffoxidemissionen führen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollten die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie erleichtern, die erforderlich sind, um die Energieneutralität in diesem Sektor zu erreichen. Die Förderung der Erzeugung von Biogas oder Solarenergie in der EU und die gleichzeitige Verbesserung der Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“¹⁶ **und die optimale Nutzung der Digitalisierung**, d. h. die weitestgehende Berücksichtigung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gestaltung der Energiepolitik und bei relevanten Investitionsentscheidungen, werden auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union im Sinne der im REPowerEU-Plan¹⁷ der Kommission genannten Ziele zu verringern. Dies steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „Go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien eingestuft werden, d. h. als Standorte, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Um für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation durch optimale Maßnahmen das Ziel der Energieneutralität zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle vier Jahre Energieaudits **gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹ durchgeführt werden. Bei diesen Audits sollten **auch** das Potenzial für eine **Senkung des Energieverbrauchs, die kosteneffiziente Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem oder die** kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand der in Anhang VI der

¹⁶ Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ – Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus.

¹⁷ Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme: REPowerEU-Plan (COM/2022/230 final).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (**ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75**).

¹⁹ **Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).**

Richtlinie 2012/27/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates*²⁰ festgelegten Kriterien ermittelt werden. *Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen sollte nicht den Erwerb erneuerbarer Energie umfassen.*

²⁰

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

(25) *Da die Fortschritte bei der Verringerung der Methanemissionen proportional eine wirksamere Treibhausgasreduzierung bewirken als die Verringerung der CO₂-Emissionen, und da der Abwassersektor als einer der Hauptsektoren für Methanemissionen ermittelt wurde, sollte der Abwassersektor die Methanemissionen überwachen und auf ihre Verringerung hinarbeiten, wie in der Globalen Methanverpflichtung dargelegt und ähnlich wie bei der Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor, um den Beitrag des Abwassersektors zur Verwirklichung des im Europäischen Klimagesetz festgelegten Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen.*

- (26) Da der grenzüberschreitende Charakter der Wasserverschmutzung eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung und der Ermittlung von Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Quelle erfordert, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einander oder das Drittland zu unterrichten, wenn eine erhebliche Wasserverschmutzung durch Einleitungen von kommunalem Abwasser in einem Mitgliedstaat oder Drittland Auswirkungen auf die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands hat oder voraussichtlich haben wird. Im Falle einer unbeabsichtigten Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann, sollte diese Mitteilung unverzüglich erfolgen, **und die Reaktion darauf sollte zeitnah mitgeteilt werden. Haben Mitgliedstaaten zuvor untereinander oder mit Drittländern Vereinbarungen über Umweltfragen im Wasserbereich geschlossen, so kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarungen berücksichtigt werden.** Die Kommission sollte davon unterrichtet werden und falls erforderlich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an diesbezüglichen Treffen teilnehmen. Es ist auch wichtig, gegen die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Drittländer vorzugehen, die dieselben Wasserkörper mit einigen Mitgliedstaaten teilen. Bei Verschmutzungen, die durch Drittländer verursacht oder denen Drittländer ausgesetzt werden, kann die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Drittländern im Rahmen des Wasserübereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)²¹ oder anderer einschlägiger regionaler Übereinkommen wie der regionalen Meeres- oder Flussübereinkommen erfolgen.

²¹

UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes as amended, along with decision VI/3 clarifying the accession procedure (UNECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen in seiner geänderten Fassung sowie Beschluss VI/3 zur Klärung des Beitrittsverfahrens).

- (27) Um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass **Kanalisationen und** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie gebaut werden, so konzipiert, gebaut, betrieben und gewartet werden, dass unter allen normalen örtlichen klimatischen Bedingungen eine ausreichende Leistung gewährleistet ist. ***Da kommunale Abwasserinfrastrukturen als kritische Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates²² über die Resilienz kritischer Einrichtungen eingestuft wurden, sollten die Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass bei der Konzeption, beim Bau und beim Betrieb von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen ihre Anfälligkeit für Extremereignisse aufgrund des Klimawandels beachtet wird.***

²² Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

(28) Kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wird jedoch auch nicht häusliches Abwasser, einschließlich industrielles Abwasser, zugeleitet, das eine Reihe von Schadstoffen enthalten kann, die nicht ausdrücklich unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen, wie Schwermetalle, Mikroplastik, Mikroschadstoffe und andere Chemikalien, ***einschließlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS)***. ***Dieses nicht häusliche Abwasser kann aus Industriebetrieben, gewerblichen Betrieben oder Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen usw. stammen.*** In den meisten Fällen mangelt es an Verständnis und Wissen in Bezug auf diese Art von Verschmutzungen, die den Behandlungsprozess beeinträchtigen und zur Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer beitragen, aber auch die Rückgewinnung von Klärschlamm und die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verhindern könnten. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine solche Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser, das kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zugeleitet und in Wasserkörper eingeleitet wird, regelmäßig überwachen und darüber Bericht erstatten. Um Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser bereits an der Quelle zu verhindern, sollten Einleitungen aus Industriebetrieben oder Unternehmen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, vorherigen ***Regelungen und/oder spezifischen*** Genehmigungen ***durch die zuständige Behörde oder entsprechende Stelle*** unterliegen. Um sicherzustellen, dass Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen technisch in der Lage sind, die eingehende Verschmutzung aufzunehmen und zu behandeln, sollten die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, denen nicht häusliches Abwasser zugeleitet wird, vor der Erteilung dieser Genehmigungen ***oder der Annahme der Regelungen*** konsultiert ***und informiert*** werden und die Möglichkeit erhalten, ***auf Anfrage*** die erteilten Genehmigungen einzusehen, um ihre Behandlungsverfahren entsprechend anpassen zu können. Wird eine Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser im zugeleiteten Wasser festgestellt, so sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung an der Quelle zu verringern, indem sie zur Ermittlung der Verschmutzungsquellen die Überwachung von Schadstoffen in der Kanalisation verbessern und erforderlichenfalls die Genehmigungen überprüfen, die einschlägigen angeschlossenen Anlagen für die Behandlung von kommunalem Abwasser erteilt wurden. ■

(29) *Die Wasserressourcen der Union stehen zunehmend unter Druck, was in einigen Regionen der Union zu dauerhafter oder vorübergehender Wasserknappheit führt. Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine verstärkte Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser verbessert werden, wodurch die Süßwasserentnahme aus Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern eingeschränkt würde. Aus diesem Grund sollte die Wiederverwendung von behandeltem kommunalen Abwasser gefördert und wenn immer möglich angewandt werden, vor allem in Gebieten mit Wasserstress und für alle geeigneten Zwecke, wobei stets die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern sicherzustellen ist und zu berücksichtigen ist, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG vorgegebenen Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten in ihrer nach der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Folgenabschätzung eine Überwachung der Auswirkungen der Wiederverwendung von behandeltem kommunalen Abwasser auf die ökologische erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern vornehmen. Das Potenzial zur Wiederverwendung von behandeltem Abwasser sollte unter Berücksichtigung der nach der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und nach den Beschlüssen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ aufgestellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bewertet werden, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG vorgegebenen Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden müssen. Die Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung und die Maßnahmen für eine bessere Überwachung, Verfolgung und Verringerung der Verschmutzung an der Quelle werden sich auf die Qualität des behandelten kommunalen Abwassers auswirken und somit die Wiederverwendung von Wasser unterstützen. Wird Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so sollte dies im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 erfolgen. Wenn dies für die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser angebracht ist, sollten die Mitgliedstaaten eine Viertbehandlung des kommunalen Abwassers, das wiederverwendet wird oder wiederverwendet werden soll, erwägen. Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von behandeltem*

²³ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

Abwasser und zur tatsächlichen Wiederverwendung sollten in Strategien zur Resilienz der Wasserversorgung auf Ebene der Mitgliedstaaten erörtert werden, falls solche Strategien verfügbar sind.

- (30) *Die in kommunalem Abwasser enthaltenen Nährstoffe können nützlich sein, wenn behandeltes kommunales Abwasser gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 in der Landwirtschaft wiederverwendet wird. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen – um einen maximalen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten – eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung einer Drittbehandlung gemäß Artikel 7 der vorliegenden Richtlinie in Anspruch nehmen, jedoch nur für den Teil des behandelten kommunalen Abwassers, der in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.*
- (31) Um eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu gewährleisten, ist es wichtig, die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu überwachen. Die Überwachung der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Umwelt sollte durch die Einführung eines Systems der obligatorischen *vorherigen Regelung und/oder* Vorabgenehmigung auf nationaler Ebene erfolgen. Um zu verhindern, dass Bioträgermedien aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die diese Technik anwenden, unbeabsichtigt in die Umwelt eingeleitet werden, ist es darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, in die Genehmigungen zur Einleitung spezifische Verpflichtungen zur kontinuierlichen Überwachung und Vermeidung solcher Einleitungen aufzunehmen. *Diese Bioträgermedien bestehen in der Regel aus Kunststoff und könnten unter anderem Bioträger, Bio-Perlen oder Polystyrol-Perlen enthalten.*

- (32) *Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten ihre Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser an ihre Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundene Last des häuslichen Abwassers anpassen, damit sie weiterhin die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die möglichen Auswirkungen von Einleitungen auf Wasserkörper, die durch den Bau und die Anpassung dieser Infrastrukturen verursacht werden, sollten nicht als Verstoß gegen die Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG gelten, sofern alle in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*
- (33) Um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten, sollten direkte Einleitungen von biologisch abbaubarem nicht häuslichem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen in die Umwelt einer vorherigen Genehmigung auf nationaler Ebene und angemessenen Anforderungen unterliegen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass direkte Einleitungen aus bestimmten Industriebranchen einer Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung je nach Notwendigkeit für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt unterzogen werden, *und dass bei der abschließenden Analyse die für behandeltes Abwasser festgelegten Parameter eingehalten werden oder ein gleiches Niveau an Umweltschutz gewährleistet wird.*

(34) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV ergänzt die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet. Um eine optimale Nutzung der aus kommunalem Abwasser gewonnenen einschlägigen Daten über die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten, sollte eine Überwachung des kommunalen Abwassers eingeführt und für Präventions- oder Frühwarnzwecke genutzt werden, beispielsweise zur Erkennung bestimmter Viren im kommunalen Abwasser als Anzeichen für das Auftreten von Epidemien oder Pandemien. Die Mitgliedstaaten sollten einen **Dialog** und eine **Koordinierung** zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zuständigen Behörden einrichten. Im Rahmen dieser Koordinierung **solle eine genaue Aufteilung der Rollen und Zuständigkeiten sowie der Kosten zwischen diesen zuständigen Behörden festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten** eine Liste der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter, die im kommunalen Abwasser zu überwachen sind, sowie die Häufigkeit und den Ort der Probenahmen festlegen, **unter Berücksichtigung der Empfehlungen unter anderem des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO), und die Aufnahme folgender Gesundheitsparameter in diese Liste erwägen: SARS-CoV-2 und seine Varianten, Poliovirus, Influenzavirus, neu auftretende Krankheitserreger und sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die gegebenenfalls für relevant erachtet werden.** Auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Informationen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission für einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU (im Folgenden „Empfehlung“) sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, **im Falle einer gesundheitlichen Notlage die einschlägigen Gesundheitsparameter im kommunalen Abwasser** regelmäßig zu überwachen. Um sicherzustellen, dass harmonisierte Methoden angewandt werden, sollten die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Probenahme- und Analysemethoden anwenden, die in der Empfehlung für die Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten dargelegt sind.

- (35) Der Union ist bewusst, wie wichtig es ist, das Problem der antimikrobiellen Resistenzen anzugehen, und sie nahm daher 2017 den Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“²⁴ an. Der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge wird Abwasser als Hauptquelle antimikrobieller Mittel und ihrer Metaboliten sowie antimikrobiell resistenter Bakterien und ihrer Gene angesehen und dokumentiert. Zur Erweiterung des Wissens über die wichtigsten Quellen antimikrobieller Resistenzen muss eine Verpflichtung zur Überwachung des Vorhandenseins antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser eingeführt werden, um unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse auszubauen und möglicherweise in Zukunft angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
- (36) *In dieser Richtlinie wird das von der Weltgesundheitsorganisation anerkannte Konzept „Eine Gesundheit“ als ein integrierter und übergreifender Ansatz gewürdigt, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren und Pflanzen sowie die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind.*

²⁴

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit““ (COM(2017)0339 final).

- (37) Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sollten die Mitgliedstaaten die von der kommunalen Abwasserbewirtschaftung ausgehenden Risiken ermitteln. ***Ein umfassendes chemisches Screening einschließlich chemischer Mischungen, und/oder biologische wirkungsbasierte Methoden zur Ermittlung der Stoffe, die unter anderem Leben im Wasser und die Qualität des Trink- oder Badewassers beeinträchtigen, können Teil der Risikobewertung sein.*** Auf der Grundlage dieser Risikoermittlung und soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften der Union erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ergreifen als die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestanforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. ***Im Einklang mit Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder auf dessen Grundlage ergriffenen Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten vorrangig die Kontrolle an der Quelle fördern, um die Verschmutzung von aufnehmenden Wasserkörpern durch kommunales Abwasser zu verhindern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen zur Begrenzung der Möglichkeiten ergreifen, dass absichtlich und unbeabsichtigt freigesetztes Mikroplastik in kommunales Abwasser und Klärschlamm gelangen kann.***
- (38) ***Situationsabhängig können diese strengeren Maßnahmen unter anderem die Errichtung von Kanalisationen, die Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung oder die Zweit-, Dritt- oder Viertbehandlung von kommunalem Abwasser in Gemeinden oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen umfassen, die die zur Anwendung der Standardanforderungen erforderlichen EW-Schwellenwerte nicht erreichen. Sie können auch eine weitergehende Behandlung umfassen als die Behandlung, die erforderlich ist, um die Mindestanforderungen zu erfüllen, oder die Desinfektion von behandeltem kommunalem Abwasser, die zur Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ erforderlich ist.***

²⁵

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

- (39) Im Einklang mit Ziel 6 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 „den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen“²⁶. **Sanitäre Einrichtungen sollten die sichere Sammlung und Entsorgung von menschlichem Urin, Kot und Menstruationsblut und das sichere Wechseln von Menstruationsprodukten ermöglichen.** Darüber hinaus besagt Grundsatz 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte²⁷, dass jede Person Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung guter Qualität hat. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen in den WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit²⁸ und den Bestimmungen des Protokolls über Wasser und Gesundheit²⁹ sollten die Mitgliedstaaten das Problem des Zugangs zur Sanitärversorgung auf nationaler Ebene angehen. Dies sollte durch Maßnahmen geschehen, **mit denen** der Zugang zur Sanitärversorgung für alle **sichergestellt wird**, z. B. durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie durch die Förderung der Verfügbarkeit kostenloser oder für alle erschwinglicher angemessener sanitärer Einrichtungen in Behörden und öffentlichen Gebäuden, **einschließlich aller Arten von Einrichtungen und Dienstleistungen wie etwa Spül- und Trockentoiletten.** Sie sollten Sicherheit bieten, was bedeutet, dass sie – **falls erforderlich** – jederzeit für alle zugänglich sein sollten, auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Obdachlose, dass sie sich an einem Ort befinden sollten, der für die Nutzer **maximale Sicherheit bietet**, und dass sie hygienisch unbedenklich und technisch sicher sein sollten. Diese Einrichtungen sollten zudem in ausreichender Zahl vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und die Wartezeiten nicht unangemessen lang sind. **Es sollte auf geeigneter Ebene – unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips – entschieden werden, welche Anzahl von Sanitäreinrichtungen im öffentlichen Raum ausreichend ist.**

²⁶ **Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/70/L.1).**

²⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer Säule sozialer Rechte (COM(2017)0250 final).

²⁸ WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit, 2018.

²⁹ Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, 17. Juni 1999.

- (40) In der Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ wurde die spezifische Situation von ethnischen Minderheiten wie Roma und Fahrenden, ob sesshaft oder nicht, und insbesondere deren mangelnder Zugang zur Sanitärversorgung dargelegt sowie gefordert, den wirksamen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu verbessern. Im Allgemeinen sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige Personengruppen **oder Personengruppen, die aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit ihrer sozioökonomischen Situation, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Sexualität, ihrem Geschlecht, einer Behinderung, Obdachlosigkeit, ihrem Rechtsstatus, ihrer religiösen Überzeugung oder aus anderen Gründen marginalisiert sind**, achten, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang dieser Personengruppen zur Sanitärversorgung **sicherzustellen**. Es ist wichtig, dass die Ermittlung dieser Gruppen mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ im Einklang steht. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und marginalisierter Personengruppen zur Sanitärversorgung könnte die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen **und privaten** Raum **sowie in öffentlichen Verwaltungsgebäuden**, die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Anbindung an geeignete Systeme zur Sammlung von kommunalem Abwasser und die Sensibilisierung für die nächstgelegenen sanitären Einrichtungen gehören.

³⁰ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

- (41) Gemäß den EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung³¹ sollte den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da sie besonders gefährdet und anfällig für Angriffe, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Belästigung und andere Bedrohungen ihrer Sicherheit sind, wenn sie sanitäre Einrichtungen außerhalb ihrer eigenen Wohnstätte aufsuchen. Dies steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie³², in denen bekräftigt wird, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive bei der Wasserdiplomatie zu berücksichtigen. Daher sollten die Mitgliedstaaten Frauen und Mädchen als schutzbedürftige Gruppe besondere Aufmerksamkeit widmen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen sicheren Zugang zur Sanitärversorgung für Frauen und Mädchen zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.

³¹ EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung (10145/19).

³² Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie (13991/18).

- (42) Die Evaluierung ergab, dass die Klärschlammbewirtschaftung verbessert werden könnte, um sie besser mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates*³³ in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen zur besseren Überwachung und zur Verringerung von Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser an der Quelle werden dazu beitragen, die Qualität des erzeugten Klärschlammes zu verbessern und seine sichere Verwendung in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Um eine ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen, einschließlich des kritischen Stoffes Phosphor, aus dem Klärschlamm zu gewährleisten, *sollte* auf Unionsebene *eine kombinierte Mindestquote für Wiederverwendung und Recycling* festgelegt werden, *die den Mitgliedstaaten die Flexibilität bietet, zwischen Wiederverwendung und/oder Recycling von kommunalem Abwasser und/oder Klärschlamm zur Rückgewinnung von Phosphor zu wählen. Bei dieser kombinierten Mindestquote für Wiederverwendung und Recycling sollte dem Phosphorgehalt im Klärschlamm Rechnung getragen werden, der von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein kann. Ferner sollte dem Sättigungsgrad der einzelnen nationalen Märkte Rechnung getragen werden, z. B. der Verfügbarkeit anderer Quellen von Phosphor aus organischen Quellen, beispielsweise aus der Viehwirtschaft, und den Möglichkeiten seiner Aufnahme. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, Mikroschadstoffe im Klärschlamm zu überwachen, insbesondere wenn die Gefahr einer Akkumulation von Mikroschadstoffen im Klärschlamm besteht und wenn der Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird, um das Wissen über ihr Vorkommen zu steigern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Die ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen und ihre Wiederverwendung in der Landwirtschaft sollte gefördert werden, um die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrarsektors zu unterstützen und einen Beitrag zur strategischen Autonomie der Düngemittelindustrie der EU zu leisten. In diesem Kontext sollten die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung nationaler oder lokaler Optionen der Verwertung – Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und des Erwerbs rückgewonnener Nährstoffe aus kommunalem Abwasser und aus Klärschlamm ergreifen. Bei der Wiederverwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft sollte ein besonderes Augenmerk auf Mikroplastik gelegt werden. In diesem Sinne sollte eine systematische Überwachung von Mikroplastik erfolgen, wenn Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird. Diese Informationen sind für die sichere*

³³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Bewirtschaftung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und eine mögliche Überprüfung der einschlägigen EU-Politik unerlässlich.

- (43) Eine **angemessene** Überwachung ist erforderlich, um die Einhaltung der neuen Anforderungen in Bezug auf Mikroschadstoffe, Verschmutzungen durch nicht häusliches Abwasser, Energieneutralität, ■ Regenüberläufe und Siedlungsabflüsse zu überprüfen. **Die Überwachung sollte – sofern technisch durchführbar und angebracht – durch die Verwendung digitaler Instrumente unterstützt werden. Insbesondere sollte die systematische Verwendung digitaler Instrumente für das Betriebsmanagement von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Erwägung gezogen werden.** Um die **Konformität** der Viertbehandlung in Bezug auf die Verringerung von Mikroschadstoffen bei Einleitungen von kommunalem Abwasser zu überprüfen, reicht es aus, eine begrenzte Anzahl repräsentativer Mikroschadstoffe zu überwachen. Die Häufigkeit der Überwachung sollte **auf** den derzeitigen bewährten Verfahren **aufbauen**, wie sie gegenwärtig in der Schweiz angewendet werden. Um die Kosteneffizienz zu wahren, sollten diese Verpflichtungen an die Größe der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der Gemeinden angepasst werden. Die Überwachung wird auch zur Bereitstellung von Daten für den allgemeinen Rahmen für die Umweltüberwachung beitragen, der mit dem 8. Umweltaktionsprogramm³⁴ geschaffen wurde, und insbesondere in den Null-Schadstoff-Überwachungsrahmen³⁵ einfließen, der diesem Rahmen zugrunde liegt.
- (44) **Mikroplastik und einschlägige Mikroschadstoffe sollten gegebenenfalls bei Einleitungen von Regenüberläufen und bei Einleitungen von Siedlungsabflüssen aus Trennkanalisationen anhand eines Programms für repräsentative Probenahmen überwacht werden, das eine Schätzung der Konzentration im Hinblick auf Wasserqualitätsmodelle ermöglicht. Die Treibhausgasemissionen sollten gegebenenfalls mit Unterstützung von Berechnungen und Modellierungen überwacht werden.**

³⁴ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021)0400 final).

(45) *Um sicherzustellen, dass die Umwelt geschützt wird und dass angemessene Maßnahmen im Rahmen etwaiger Risikobewertungen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie sowie für die Umsetzung anderer Rechtsakte der Union durchgeführt werden müssen, ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten ein breites Spektrum von Schadstoffen an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen überwachen. Um einen unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten nur Schadstoffe überwacht werden, von denen erwartet werden kann, dass sie in kommunalem Abwasser vorkommen, wobei jedoch der großen Vielfalt von Schadstoffen Rechnung zu tragen ist, die in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelangen können, einschließlich aus nicht häuslichen Abwasserquellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Häufigkeit der Überwachung zu verringern, wenn Schadstoffe bei nachfolgenden Probenahmen nicht festgestellt werden. Aktuelle Daten zeigen insbesondere, dass PFAS in kommunalem Abwasser vorkommen, mitunter in hohen Konzentrationen. Aus den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen geht hervor, dass PFAS aufgrund ihrer Persistenz ein Problem für die öffentliche Gesundheit und für die Umwelt darstellen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, besser zu verstehen, wie PFAS in die Umwelt gelangen, und sie an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen. Diese Überwachung sollte zunächst dort beginnen, wo die Einleitungen in Einzugsgebiete gelangen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, aufgrund des hohen Risikos der Exposition gegenüber PFAS und ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit.*

- (46) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Möglichkeiten der Digitalisierung besser zu nutzen, sollte die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie verbessert und vereinfacht werden, indem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, und die Verpflichtung der Kommission, alle zwei Jahre Berichte zu veröffentlichen, aufgehoben wird. Dies sollte durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt werden, die mit der Richtlinie 91/271/EWG eingeführten nationalen standardisierten Datensätze mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) zu verbessern und *sie* regelmäßig zu aktualisieren. ***Diese Datensätze werden von der Kommission zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie verwendet. Das Berichterstattungsmodell würde von der EUA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden.*** Der Kommission und der EUA sollte Zugang zu den nationalen Datenbanken gewährt werden. Um vollumfängliche Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Datensätze Informationen über die Einhaltung der Behandlungsanforderungen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Einhaltung/Nichteinhaltung der Grenzwerte, Lasten und Konzentration der eingeleiteten Schadstoffe), über den Grad der Erfüllung der Ziele der Energieneutralität, über die Treibhausgasemissionen der Behandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW und über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Regenüberläufen/Siedlungsabflüssen, dem Zugang zur Sanitärversorgung und der Behandlung des Abwassers in individuellen Systemen enthalten. Darüber hinaus sollte die vollständige Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sichergestellt werden, um die Nutzung der Daten zu optimieren und vollständige Transparenz zu fördern. ***Die über diesen Datensatz erhobenen Informationen sollten einen Vergleich und einen Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene zur Leistungsfähigkeit kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen unterstützen. Der mit der Bereitstellung von Informationen und Daten für die Öffentlichkeit verbundene Verwaltungsaufwand sollte jederzeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.***

³⁶

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

(47) ***Die Umsetzung der Richtlinie wird durch Wassergebühren und öffentliche Gelder, einschließlich europäischer Finanzierungsmittel, finanziert. In Zukunft sollte durch die Erweiterte Herstellerverantwortung sichergestellt werden, dass die Kosten der Viertbehandlung zumindest teilweise von den betroffenen Wirtschaftszweigen getragen und ergänzend andere Finanzierungsformen dafür verwendet werden. In der Vergangenheit wurde die Umsetzung der Richtlinie außerdem durch die Kohäsionspolitik der Union und die Programme im Rahmen von Horizont 2020 und LIFE erheblich unterstützt.*** Um eine fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ein nationales Durchführungsprogramm aufstellen, das eine langfristige Planung der erforderlichen Investitionen und eine Finanzierungsstrategie umfasst. Diese nationalen Durchführungsprogramme sollten der Kommission gemeldet werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Anforderung nicht für Mitgliedstaaten gelten, ***in denen*** mehr als 95 % ***der Gemeinden die Artikel 3 bis 8*** einhalten. ***Um die angemessene Umsetzung der Richtlinie fortzusetzen, sollte die Kommission die von den Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 und der darauf folgenden mehrjährigen Finanzrahmen übermittelten nationalen Durchführungsprogramme berücksichtigen, und die Mitgliedstaaten sollten unverzüglich das vorgeschriebene System der erweiterten Herstellerverantwortung einrichten.***

- (48) Beim Sektor für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser handelt es sich um einen speziellen Sektor, der die Merkmale eines monopolistischen Marktes aufweist, da die Öffentlichkeit und kleine Unternehmen an die Kanalisation angeschlossen sind, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre Betreiber auszuwählen. Daher ist es wichtig, der Öffentlichkeit Zugang zu den wesentlichen Leistungsindikatoren der Betreiber zu gewähren, wie dem erzielten Behandlungsgrad, den Behandlungskosten, der verbrauchten und erzeugten Energie und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und dem CO₂-Fußabdruck. Um die Öffentlichkeit stärker für die Auswirkungen der Behandlung von kommunalem Abwasser zu sensibilisieren, sollten – **zumindest in Gemeinden mit mehr als 10 000 EW, und vorzugsweise mehr als 1 000 EW** – jedem Haushalt die wichtigsten Informationen über die jährlichen Kosten für die Sammlung und Behandlung des Abwassers leicht zugänglich gemacht werden, z. B. auf den Rechnungen, während andere detaillierte Informationen **in einem benutzerfreundlichen Format** online auf einer Website des Betreibers oder der zuständigen Behörde zugänglich sein sollten.
- (49) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ wird das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus aus dem Jahr 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) gewährleistet. Das Übereinkommen von Aarhus enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über den Zugang zu Informationen und Regelungen für den Datenaustausch jene Richtlinie ergänzen, indem die Verpflichtung eingeführt wird, der Öffentlichkeit Online-Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf benutzerfreundliche Weise zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine gesonderte rechtliche Regelung geschaffen wird.

³⁷

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

(50) Die Wirksamkeit der vorliegenden Richtlinie und ihr Ziel, die öffentliche Gesundheit im Rahmen der Umweltpolitik der Union zu schützen, setzen voraus, dass sich natürliche oder juristische Personen oder gegebenenfalls deren ordnungsgemäß konstituierten Organisationen in Gerichtsverfahren auf sie berufen können und dass die nationalen Gerichte diese Richtlinie als Bestandteil des Unionsrechts heranziehen können, um unter anderem Entscheidungen einer nationalen Behörde gegebenenfalls zu überprüfen. Darüber hinaus ist es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. ***Dies sollte im Einklang mit den nationalen Vorschriften erfolgen, ohne die Bestimmung über Schadensersatz ihrer praktischen Wirkung zu berauben.*** Darüber hinaus sollte die betroffene Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, Zugang zu Rechtsmitteln haben.

- (51) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Teile der Anhänge in Bezug auf die **Anpassung der Überwachung an dem Stand der Technik entsprechende Überwachungsmethoden, auch mit Blick auf die optimale Nutzung digitaler Instrumente und unter Berücksichtigung der in anderen einschlägigen Rechtsakten der Union verwendeten einschlägigen Methoden, und auf die Bewertung der Ergebnisse für die** Anforderungen an die Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung, und auf die Anforderungen an spezifische Genehmigungen für Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu ändern und diese Richtlinie durch die Festlegung **einer kombinierten Mindestquote** für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm **und aus kommunalem Abwasser unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und Ressourcen sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Rückgewinnung von Phosphor** zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Normen für die Konzeption individueller Systeme, für die Annahme von Überwachungs- und Bewertungsmethoden für die Indikatoren der Viertbehandlung **und die Ziele bezüglich der Energieneutralität**, für die Festlegung gemeinsamer Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Befreiung bestimmter Produkte von der erweiterten Herstellerverantwortung, für die Festlegung von Methoden zur Unterstützung der Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung, **für die Entwicklung anderer als lastbezogener Indikatoren für das Richtziel der Verringerung der Verschmutzung beispielsweise auf der Grundlage der Menge oder der Häufigkeit der Regenüberläufe, des Volumens der eingeleiteten Siedlungsabflüsse oder anderer relevanter alternativer Indikatoren, und für die Festlegung von Methoden** zur Messung der antimikrobiellen Resistenz, **der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen** und der Mikroplastikbelastung in kommunalem Abwasser **und in Klärschlamm, für die Festlegung einer Mindestliste einschlägiger Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, einschließlich einer Methode zur Ermittlung der einschlägigen Schadstoffe, die voraussichtlich vorkommen, und der Kriterien für die Überarbeitung der Ausnahme einiger der zu überwachenden Schadstoffe, für die Festlegung einer harmonisierten Methode für die Messung von „PFAS Gesamt“ und „Summe der PFAS“ in kommunalem Abwasser** sowie für die Festlegung des Formats und der Modalitäten für die Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der EUA zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ ausgeübt werden.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (53) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und sollten alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, ***und sie sollten gegebenenfalls der Finanzlage der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person Rechnung tragen.***

- (54) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³⁹ sollte die Kommission die vorliegende Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO und auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen. In dieser Evaluierung sollte besonderes Augenmerk auf *eine Analyse der Angemessenheit der bei der Überwachung von kommunalem Abwasser verwendeten Parameter für die öffentliche Gesundheit, eine Analyse des Mehrwerts einer obligatorischen Überwachung der Parameter für die öffentliche Gesundheit, eine Analyse der möglichen Notwendigkeit einer Anpassung der Liste der unter Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung fallenden Produkte, einschließlich der Bedingungen für Befreiungen, eine Analyse der möglichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten festgelegten, potenziell unterschiedlichen Beitragssätze für Hersteller auf die Funktionsweise des Binnenmarkts, eine Analyse der Durchführbarkeit und Angemessenheit der Entwicklung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Produkte, die per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Mikroplastik verursachen, eine Analyse des Mehrwerts und der Angemessenheit der Anforderung verbindlicher nationaler Pläne zur Wasserwiederverwendung einschließlich nationaler Zielwerte und Maßnahmen, eine Bewertung des Ziels der Energieneutralität, um zu untersuchen, ob die Verwirklichung eines höheren Maßes an Energieautonomie des Sektors technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist und einen Nutzen für die Umwelt und das Klima bewirkt, eine Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, eine Bewertung der Möglichkeit, Klimaneutralität im Sektor der kommunalen Abwasserbehandlung zu erreichen, und der dafür erforderlichen Zeit, und eine Bewertung der Möglichkeit und Durchführbarkeit der Festlegung unionsweiter Mindestquoten für Wiederverwendung und Recycling von Stickstoff aus Klärschlamm und/oder aus kommunalem Abwasser* gelegt werden.

³⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (55) Die Richtlinie 91/271/EWG sieht besondere Fristen für Mayotte vor, da es seit 2014 als Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt. Daher sollte die Anwendung der Verpflichtung zur Errichtung von Kanalisationen und zur Zweitbehandlung von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit 2 000 EW und mehr in Bezug auf Mayotte aufgeschoben werden.
- (56) *Es ist angezeigt, die besondere Situation von Mayotte und den anderen Gebieten in äußerster Randlage der Union zu berücksichtigen, die in Artikel 349 AEUV aufgeführt sind, in dem spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit der kommunalen Abwasserbehandlung in diesen Gebieten sollte den schwierigen Reliefbedingungen und der Insellage besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.*
- (57) Zur Aufrechterhaltung des Umweltschutzes ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten zumindest das derzeitige Niveau der Drittbehandlung beibehalten, bis die neuen Anforderungen an die Verringerung von Phosphor und Stickstoff Anwendung finden. Bis diese neuen Anforderungen anwendbar werden, sollte daher Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates weiterhin gelten.

- (58) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu schützen, Fortschritte in Richtung Klimaneutralität bei der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zu erzielen, den Zugang zur Sanitärversorgung zu verbessern und die regelmäßige Überwachung der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter sicherzustellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (59) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (60) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser festgelegt, um die Umwelt und die Gesundheit *im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“* zu schützen und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen schrittweise *auf ein nachhaltiges Niveau zu reduzieren*, die Energiebilanz der mit der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser verbundenen Tätigkeiten zu verbessern *und einen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu leisten*. Sie enthält zudem Vorschriften für den Zugang zur Sanitärversorgung *für alle*, die Transparenz des kommunalen Abwassersektors, die regelmäßige Überwachung gesundheitsrelevanter Parameter im kommunalen Abwasser *und die Umsetzung des Verursacherprinzips*.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „kommunales Abwasser“ *Folgendes:*
 - a) *häusliches Abwasser,*
 - b) *ein Gemisch aus häuslichem und nicht häuslichem Abwasser,*
 - c) *ein Gemisch aus häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen,*
 - d) *ein Gemisch aus häuslichem Abwasser, nicht häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen;*

2. „häusliches Abwasser“ Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen **Dienstleistungen und** Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und/oder von Tätigkeiten in Haushaltungen;
3. „nicht häusliches Abwasser“ ■ Abwasser, **das** aus Anlagen ■ zur Ausübung **einer gewerblichen, industriellen oder wirtschaftlichen** Tätigkeit **abgeleitet wird, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Siedlungsabflüsse handelt;**
■
4. „Gemeinde“ ein Gebiet, in welchem die **Bevölkerungsdichte (ausgedrückt in Einwohnerwerten) in Verbindung mit oder ohne wirtschaftliche(n) Tätigkeiten** ausreichend hoch ist ■ für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer **oder mehreren** kommunalen Abwasserbehandlungsanlage(n) **und/oder einer oder mehreren** Einleitungsstelle(n);
5. „Siedlungsabflüsse“ Niederschlagswasser aus Gemeinden, das in Misch- oder Trennkanalisationen gesammelt wird;
6. „Regenüberläufe“ die **durch Niederschlag oder Systemausfälle bedingte** Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser aus Mischkanalisationen in aufnehmende Gewässer;
7. „Kanalisation“ ein Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird;

8. „Mischkanalisation“ **eine Leitung**, in der kommunales Abwasser, **einschließlich Siedlungsabflüsse**, gesammelt und transportiert wird;
9. „Trennkanalisation“ Leitungen, in denen eine der folgenden Abwasserarten getrennt gesammelt und transportiert wird:
- a) häusliches Abwasser,
 - b) nicht häusliches Abwasser,
 - c) ein Gemisch aus häuslichem und nicht häuslichem Abwasser,
 - d) **Siedlungsabflüsse**;
10. „I Einwohnerwert“ oder „I EW“ ■ die organisch-biologisch abbaubare Last **pro Tag** mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag ■ ;
11. „**Erstbehandlung**“ **die Behandlung des kommunalen Abwassers mithilfe eines physikalischen und/oder chemischen Verfahrens, bei dem sich die abfiltrierbaren Stoffe absetzen, oder anderer Verfahren, bei denen der BSB5 des zugeleiteten Abwassers vor dem Einleiten um mindestens 20 % reduziert wird und die abfiltrierbaren Stoffe des zugeleiteten Abwassers um mindestens 50 % verringert werden**;
12. „Zweitbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch eine biologische Stufe mit einem Nachklärbecken oder ein anderes Verfahren, **mit dem der Anteil an organisch-biologisch abbaubarem Material im kommunalen Abwasser reduziert wird**;

13. „Drittbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren, mit dem der Stickstoff- und/oder Phosphoranteil im kommunalen Abwasser **reduziert wird**;
14. „Viertbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren, mit dem ein breites Spektrum an Mikroschadstoffen **im** dem kommunalen Abwasser **reduziert** wird;
15. „Klärschlamm“ **organische und anorganische Rückstände** der Behandlung von kommunalem Abwasser **aus einer** kommunalen Abwasserbehandlungsanlage **(ausgenommen Split, Fett, sonstige Fremdkörper und andere Sortierungsabfälle und Rückstände der Vorbehandlungsstufe)**;
16. „Eutrophierung“ die Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- und/oder Phosphorverbindungen, die zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Gewässers führt;
17. „Mikroschadstoff“ einen Stoff **im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰**, einschließlich seiner Abbauprodukte, der gewöhnlich in **Gewässern**, im kommunalen Abwasser **und/oder im Klärschlamm** vorhanden ist und auf der Grundlage **■** der **einschlägigen** Kriterien in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 **selbst in geringer Konzentration** als Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt angesehen werden kann;
18. „Verdünnungsverhältnis“ das Verhältnis zwischen dem **Fünffahresdurchschnitt** des jährlichen Durchflusses an der Einleitungsstelle **des aufnehmenden Gewässers** und dem **Fünffahresdurchschnitt** der jährlichen Menge **■** kommunalen Abwassers, **die in Oberflächengewässer eingeleitet wird**;

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

19. „Hersteller“ jeden Erzeuger, Einführer oder Händler, der gewerbsmäßig Produkte in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates*⁴¹;
20. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine *national anerkannte Organisation, die gegründet wird, um Hersteller in die Lage zu versetzen, ihre* Verpflichtungen gemäß *den Artikeln 9 und 10 zu erfüllen*;
21. „Sanitärversorgung“ Einrichtungen und Dienstleistungen, die *der* sicheren, *hygienischen, geschützten und sozial und kulturell akzeptablen Bewirtschaftung und* Entsorgung von menschlichem Urin *und* Kot und *dem Wechseln und der Entsorgung von Menstruationsprodukten dienen und die Privatsphäre bieten und mit denen die Würde geachtet wird*;
22. „antimikrobielle Resistenz“ die Fähigkeit eines Mikroorganismus, in einer Konzentration eines antimikrobiellen Stoffes zu überleben oder zu wachsen, die üblicherweise ausreicht, Mikroorganismen derselben Art zu hemmen oder abzutöten;
23. *„Eine Gesundheit“ Eine Gesundheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates*⁴²;

⁴¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁴² *Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26).*

24. „betroffene Öffentlichkeit“ die von **der Beschlussfassung** zur Umsetzung der in **den Artikeln 6, 7 oder 8** dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an dieser Beschlussfassung; **im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben** Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen **und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;**
25. „Bioträgermedium“ **■** **„jeden gewöhnlich aus Kunststoff gefertigten** Träger zur Ansiedlung von Bakterien, die für die Behandlung von kommunalem Abwasser benötigt werden;
26. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines Mitgliedstaats;
27. „Last“ **die als BOD5 im kommunalen Abwasser gemessene Menge an organisch-biologisch abbaubarem Material, ausgedrückt in EW, bzw. ein Schad- oder Nährstoff, ausgedrückt in Masseneinheit pro Zeiteinheit;**
28. „individuelles System“ **eine sanitäre Einrichtung, die häusliches Abwasser, das von nicht an die Kanalisation für kommunales Abwasser angeschlossenen Gebäuden oder Gebäudeteilen stammt, sammelt, speichert behandelt und/oder entsorgt.**

Artikel 3

Kanalisationen *und Berechnung der in EW ausgedrückten Last*

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Gemeinden mit 2 000 EW und mehr folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie sind mit einer Kanalisation ausgestattet,
 - b) alle Quellen von häuslichem Abwasser sind an die Kanalisation angeschlossen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen ■ sicher, dass ■ Gemeinden mit *1000 bis 2 000 EW die Anforderungen nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2035* erfüllen.

■

Die Mitgliedstaaten können von der in diesem Absatz genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

- i) *acht Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]*
 - *weniger als 50 % dieser Gemeinden eine Kanalisation haben oder*
 - *weniger als 50 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden in einer Kanalisation gesammelt werden,*

- ii) *zehn Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]*
- *weniger als 25 % dieser Gemeinden eine Kanalisation haben oder*
 - *weniger als 25 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden in einer Kanalisation gesammelt werden.*

Kroatien, Bulgarien und Rumänien können von der in diesem Absatz genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

- i) *zwölf Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]*
- *weniger als 50 % dieser Gemeinden eine Kanalisation haben oder*
 - *weniger als 50 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden in einer Kanalisation gesammelt werden,*

- ii) *vierzehn Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]*
- *weniger als 25 % dieser Gemeinden über eine Kanalisation haben oder*
 - *weniger als 25 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden in einer Kanalisation gesammelt werden.*

Weichen Mitgliedstaaten von der in diesem Absatz genannten Frist ab, so stellen sie sicher, dass ihr erstes nationales Durchführungsprogramm gemäß Artikel 23 Folgendes enthält:

- i) *die Zahl der Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW, die am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] über keine vollständige Kanalisation verfügen, und*
- ii) *einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Gemeinden innerhalb der verlängerten Fristen alle Vorgaben erfüllen, und*

iii) die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in diesem Absatz genannten Fristen rechtfertigen.

Die Fristverlängerungen gemäß diesem Absatz sind nur gültig, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum ... [letzter Tag des 6. Monats nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 23 Absatz 2], wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

- (3) *Die in EW ausgedrückte Last einer Gemeinde wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast berechnet, die in der Gemeinde während eines Jahres anfällt, wobei Ausnahmewettersituationen, etwa aufgrund von Starkniederschlägen, dabei unberücksichtigt bleiben.*
- (4) Die Kanalisation muss die Anforderungen von Anhang I Teil A erfüllen.

I

Artikel 4

Individuelle Systeme

- (1) **Die Mitgliedstaaten können nur dann** von Artikel 3 **abweichen, wenn** die Einrichtung einer Kanalisation **oder der Anschluss an eine Kanalisation** nicht gerechtfertigt ist, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt **oder die menschliche Gesundheit** mit sich bringen würde **oder nicht technisch durchführbar ist** oder weil sie mit übermäßigen Kosten verbunden wäre. **Wenn von Artikel 3 abgewichen wird,** stellen Mitgliedstaaten sicher, dass **in Gemeinden mit 1 000 EW und mehr oder Teilen dieser Gemeinden** individuelle Systeme für die **Sammlung, Speicherung und/oder gegebenenfalls** Behandlung von kommunalem Abwasser ■ verwendet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **in Absatz 1 genannten** individuellen Systeme so konzipiert, betrieben und gewartet werden, dass ■ das gleiche **Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt** wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß den Artikeln 6 und 7 **erreicht wird**.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass **die in** Gemeinden **mit 1 000 EW und mehr verwendeten** individuellen Systeme in einem ■ Register erfasst werden und dass diese Systeme **durch die** zuständige Behörde **oder eine andere auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zugelassene Stelle nach einem risikobasierten Ansatz erfolgreichen regelmäßigen Überprüfungen oder anderen Formen der regelmäßigen Prüfung oder Kontrolle unterzogen** werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, *Durchführungsrechtsakte* zu erlassen, um die *einheitliche Anwendung* dieser Richtlinie *sicherzustellen, indem* Mindestanforderungen festgelegt werden *für*

- a) die Konzeption, den Betrieb und die Wartung *der in den Absätzen 1 und 2 genannten* individuellen Systeme und
- b) die *nach einem risikobasierten Ansatz erfolgenden* regelmäßigen *Überprüfungen* gemäß Absatz 3, *was auch die Festlegung einer Mindesthäufigkeit solcher Überprüfungen je nach Art der individuellen Systeme einschließt.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum ... [36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Anforderungen an die Konzeption gemäß den Absätzen 2 und 4 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten individuellen Systeme, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingerichtet wurden.

- (5) Mitgliedstaaten, die zur **Sammlung und/oder** Behandlung von mehr als 2 % der **auf nationaler Ebene anfallenden** kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit einem EW von 2 000 und mehr individuelle Systeme nutzen, legen der Kommission für die Nutzung individueller Systeme **■ eine ■** Begründung vor. Diese Begründung enthält
- a) den Nachweis, dass die Bedingungen für die Nutzung individueller Systeme gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
 - b) eine Beschreibung der gemäß **den Absätzen 2 und 3** getroffenen Maßnahmen,
 - c) den Nachweis über die Einhaltung der in **Absatz 4** genannten Mindestanforderungen, sofern die Kommission von der ihr gemäß dem genannten Absatz übertragenen **Durchführungsbefugnis** Gebrauch gemacht hat;
 - d) **den Nachweis, dass die Nutzung des individuellen Systems die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG einzuhalten.**
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der in **Absatz 5** genannten Informationen zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember **2033** sicher, dass für **Kanalisationsgebiete von** Gemeinden mit 100 000 EW und mehr ein integrierter Plan für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen **spätestens sechs Monate nach der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie erfolgt, oder bis zum 22. Juni 2028** eine Liste derjenigen Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW, in denen – unter Berücksichtigung von historischen Daten, **Modellierungen** und aktuellen Klimaprojektionen, **einschließlich jahreszeitlicher Schwankungen, sowie von Belastungen und im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet durchgeführten Folgenabschätzungen** – eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Regenüberlauf **■** stellt ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit dar;
 - b) der Regenüberlauf macht mehr als **3 %** der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast **der in Anhang I in Tabelle 1 und gegebenenfalls in Tabelle 2 genannten Parameter** aus, berechnet **bei Trockenwetterabfluss**;

- c) der Regenüberlauf verhindert die Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:
- i) der Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2020/2184,
 - ii) der Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2006/7/EG;
 - iii) der Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³,
 - iv) der Umweltziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG,
 - v) *der Anforderungen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/56/EG,*
 - vi) *der Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴,*

⁴³ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

⁴⁴ ***Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).***

d) in Trennkanalisationen wurden die Stellen identifiziert, an denen Siedlungsabflüsse voraussichtlich so verunreinigt werden, dass ihre Einleitung in aufnehmende Gewässer als umwelt- oder gesundheitsgefährdend gelten kann oder gegen eine der in Absatz c genannten Richtlinien verstößt.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die in Unterabsatz 1 genannte Liste alle *sechs* Jahre nach ihrer Erstellung und aktualisieren sie erforderlichenfalls.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember **2039** sicher, dass für *die Kanalisationsgebiete der* Gemeinden im Sinne von Absatz 2 ein integrierter Plan für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt wird.
- (4) Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung werden der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (5) Die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten *und grünen und blauen Infrastrukturlösungen Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist.*

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, **um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, indem** Folgendes festgelegt wird:

- a) **■** Methoden für die Ermittlung der in Anhang V Nummer 3 genannten Maßnahmen;
- b) **■** Methoden zur Bestimmung alternativer Indikatoren, mit denen überprüft wird, ob das Richtziel der Verringerung der Verschmutzung gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a erreicht wird;
- c) **■** das Format, in dem die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung der Kommission auf Anfrage gemäß Absatz 4 zur Verfügung zu stellen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum ... **[36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie]** gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung mindestens alle sechs Jahre nach ihrer Erstellung überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Nach einer Aktualisierung der in Absatz 2 genannten Liste sorgen Mitgliedstaaten dafür, dass für Gemeinden binnen sechs Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste integrierte Bewirtschaftungspläne erstellt werden.**

Artikel 6
Zweitbehandlung

- (1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für Gemeinden mit 2 000 EW und mehr im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse dafür Sorge tragen, dass die für die Zweitbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer erfüllt sind. Unbeschadet der Möglichkeit, alternative Methoden gemäß Anhang I Teil C Nummer 1 zu verwenden, ist die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 1 zulässig sind, in Anhang I Teil C Tabelle 4 festgelegt.*

Auf Gemeinden mit 2 000 bis 10 000 EW, die Abwasser in Küstengewässer im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG einleiten und am ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] einer geeigneten Behandlung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates unterziehen, findet die Verpflichtung gemäß Absatz 1 bis zum ... [letzter Tag des 12. Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] keine Anwendung.

- (2) *Bei Gemeinden, die am ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] Abwasser in weniger empfindliche Gebiete im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates einleiten, kommen die Verpflichtungen nach Absatz 1 am ... [letzter Tag des 12. Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] zur Anwendung.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW bis zum 31. Dezember 2035 im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse die für die Zweitbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer einhalten. Unbeschadet der Möglichkeit, alternative Methoden gemäß Anhang I Teil C Nummer 1 zu verwenden, ist die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 1 zulässig sind, in Anhang I Teil C Tabelle 4 festgelegt.*

Die Mitgliedstaaten können von der in diesem Absatz genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

i) acht Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]

- in weniger als 50 % dieser Gemeinden ihre Einleitungen in ihrem Gebiet keiner Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder***
- weniger als 50 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden,***

ii) zehn Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]

- in weniger als 25 % dieser Gemeinden ihre Einleitungen in ihrem Gebiet keiner Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder***
- weniger als 25 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden.***

Kroatien, Bulgarien und Rumänien können von der in diesem Absatz genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

i) zwölf Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]

- in weniger als 50 % dieser Gemeinden ihre Einleitungen in ihrem Gebiet keiner Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder***
- weniger als 50 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden,***

ii) vierzehn Jahren, wenn am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie]

- in weniger als 25 % dieser Gemeinden ihre Einleitungen in ihrem Gebiet keiner Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder***
- weniger als 25 % der kommunalen Abwasserlast dieser Gemeinden einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden,***

Weichen Mitgliedstaaten von den in diesem Absatz genannten Fristen ab, so stellen sie sicher, dass ihr erstes nationales Durchführungsprogramm gemäß Artikel 23 Folgendes enthält:

- i) die Zahl der Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW, die am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] über keine Zweitbehandlung verfügen, und*
- ii) einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Gemeinden innerhalb der verlängerten Fristen alle Vorgaben erfüllen, und*
- iii) die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in diesem Absatz genannten Fristen rechtfertigen.*

Die Verlängerungen der Fristen gemäß diesem Absatz sind nur gültig, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum ... [letzter Tag des 6. Monats nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 23 Absatz 2], wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

- (4) Einleitungen von kommunalem Abwasser können bis zum ... [letzter Tag des 20. Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie] einer weniger strengen als der in den Absätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Behandlung unterzogen werden, wenn sie in Folgendes eingeleitet werden:*
 - a) Gewässer in Hochgebirgsregionen (höher als 1 500 m über dem Meeresspiegel), in denen aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, oder*

- b) *tiefe Meeresgewässer, wenn es um die Einleitung von Abwasser aus Gemeinden mit weniger als 150 000 EW in weniger dicht besiedelten Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV geht, in denen aufgrund ihrer topografischen und geografischen Merkmale eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, oder*
- c) *Gewässer kleiner Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW in Regionen mit kaltem Klima, in denen aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, wenn die durchschnittliche vierteljährliche Wassertemperatur des Zulaufs unter 6 °C liegt.*

Die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 bestehen darin, dass die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission detaillierte Studien vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben und nicht verhindern, dass die aufnehmenden Gewässer die einschlägigen Qualitätsziele und die einschlägigen Bestimmungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union einhalten.

- (5) Die in EW ausgedrückte Last wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast im Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage während eines Jahres berechnet; *Ausnahmewettersituationen, etwa* aufgrund von Starkniederschlägen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 7

Drittbehandlung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember **2033** sicher, dass bei Einleitungen aus 30 % der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von **150 000 EW** und mehr behandeln und am ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] noch keiner Drittbehandlung unterziehen, **die für die Drittbehandlung geltenden einschlägigen Anforderungen** gemäß **Anhang I Teil B und Tabelle 2 vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer erfüllt sind.**

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2036 sicher, dass bei Einleitungen aus 70 % der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 150 000 EW und mehr behandeln und am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] noch keiner Drittbehandlung unterziehen, die für die Drittbehandlung geltenden einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember **2039** sicher, dass **bei** allen Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von **150 000 EW** und mehr behandelt wird, die **für die** Drittbehandlung **geltenden einschlägigen Anforderungen** gemäß **Anhang I Teil B und Tabelle 2 vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer erfüllt sind.**

- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen **und veröffentlichen** bis zum 31. Dezember **2027** eine Liste der eutrophierungsempfindlichen Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet, **wobei sie in die Liste auch Informationen darüber aufnehmen, ob es sich um phosphor- und/oder stickstoffempfindliche Gebiete handelt**, und sie aktualisieren diese Liste ab dem 31. Dezember **2033** alle **sechs** Jahre.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang II aufgeführten Gebiete.

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat in seinem gesamten Hoheitsgebiet eine Drittbehandlung gemäß Absatz 5 durchführt.

■

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen ■ sicher, dass **bei Einleitungen von Gemeinden mit 10 000 EW und mehr vor dem Einleiten in die Gebiete ■**, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, **die für die Drittbehandlung geltenden einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllt sind:**
- a) **31. Dezember 2033 für 20 % dieser Gemeinden;**
 - b) **31. Dezember 2036 für 40 % dieser Gemeinden;**
 - c) **31. Dezember 2039 für 60 % dieser Gemeinden;**
 - d) **31. Dezember 2045 für sämtliche dieser Gemeinden.**

- (4) *Die Mitgliedstaaten können von der Frist gemäß Absatz 3 Buchstabe b für einen Zeitraum von höchstens acht Jahre abweichen, sofern*
- i) *in mindestens 50 % der betreffenden Gemeinden am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] keine den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates entsprechende Drittbehandlung stattfindet oder die Anforderungen des Anhangs I Tabelle 2 der vorliegenden Richtlinie am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie] nicht erfüllt werden und*
 - ii) *das erste nationale Durchführungsprogramm, das gemäß Artikel 23 Absatz 2 vorgelegt wird, Folgendes enthält:*
 - *die Zahl der in Absatz 3 genannten Gemeinden, in denen am ...[Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] keine den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates entsprechende Drittbehandlung stattfindet oder die Anforderungen des Anhangs I Tabelle 2 der vorliegenden Richtlinie am ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie] nicht erfüllt werden, und*
 - *einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Gemeinden innerhalb der verlängerten Frist alle Vorgaben erfüllen, und*
 - *die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in Absatz 3 Buchstabe d genannten Frist rechtfertigen.*

Die Verlängerungen der Fristen gemäß dem vorliegenden Absatz sind nur gültig, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum .. [letzter Tag des 6. Monats nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 23 Absatz 2], wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 150 000 EW und mehr behandeln, haben dessen ungeachtet die in Absatz 1 festgelegten Fristen einzuhalten.

- (5) *Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen müssen im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse den einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 entsprechen. Der Jahresmittelwert der Proben für jeden in Anhang I Tabelle 2 genannten Parameter darf den in dieser Tabelle aufgeführten maßgeblichen Wert nicht überschreiten.*
- (6) *Für im Bau befindliche, einer größeren Modernisierung ihrer Drittbehandlung unterzogene oder nach dem 31. Dezember 2020 und vor Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie in Auftrag gegebene kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelten die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an den Stickstoff-Parameter spätestens ab dem Tag fünf Jahre nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen.*

█

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren *im Zusammenhang mit der Drittbehandlung* delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I *Teil C* zu erlassen, um die **■** Methoden *für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse* an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.
- (8) Abweichend von den Absätzen 3 und 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, einzelne kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befinden, von den in den Absätzen 3 und 5 festgelegten Anforderungen auszunehmen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtlast aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Gebiet mindestens um folgende Anteile verringert wird:
- a) *mindestens 75 % des Gesamtphosphors und mindestens 75 % des Gesamtstickstoffs ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie,*
 - b) 82,5 % des Gesamtphosphors und 80 % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember **2039**,
 - c) **87,5 %** des Gesamtphosphors und **82,5 %** des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember **2045**.
- (9) Die Absätze 3, 5 und 8 gelten auch für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen von Gemeinden mit 10 000 EW und mehr in Einzugsgebiete eines eutrophierungsempfindlichen Gebiets, das in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführt ist.

- (10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befinden, nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste die Anforderungen gemäß Absatz 3 und 5 erfüllt sind.
- (11) ***Ist die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die modernisiert werden müssen, um die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ziele auf nationaler Ebene zu erreichen, keine ganze Zahl, so wird die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf die nächste ganze Zahl gerundet. Bei Äquidistanz ist die Zahl abzurunden.***

Artikel 8

Viertbehandlung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen **■** sicher, dass **bei** Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von **150 000 EW** und mehr behandelt wird, **im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die für die Viertbehandlung geltenden einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllt sind:**
- a) ***für Einleitungen von 20 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2033,***

- b) *für Einleitungen von 60 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2039,*
- c) *für alle Einleitungen dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2045.*

Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 3 zulässig sind, ist in Anhang I Teil C Tabelle 4 festgelegt.

- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum 31. Dezember 2030 eine Liste der Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen *aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen* ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Die Mitgliedstaaten überprüfen diese Liste **2033 und anschließend** alle *sechs* Jahre und aktualisieren sie erforderlichenfalls.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste umfasst folgende Gebiete ■ :

- a) *Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/2184 charakterisiert werden, es sei denn, aus der Risikobewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie geht hervor, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen kein mögliches Risiko darstellt, das eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnte, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte;*

- b) **Badegewässer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/7/EG fallen, es sei denn, aus dem in Artikel 6 und Anhang III jener Richtlinie genannten Badegewässerprofil geht hervor, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser die Badegewässer und die Gesundheit der Badenden nicht beeinträchtigt;**
- c) **Gebiete, in denen Aquakulturtätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ stattfinden, es sei denn, die zuständigen nationalen Behörden haben sich davon überzeugt, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser die Sicherheit von Lebensmitteln in ihrer endgültigen Form nicht beeinträchtigen kann.**

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste umfasst auf der Grundlage einer Bewertung der Risiken, die bei Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bestehen, auch die folgenden Gebiete:

- a) **Seen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2000/60/EG,**

⁴⁵

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

b) Flüsse im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Wasserströme, deren Verdünnungsverhältnis unter einem Wert von 10 liegt,

■

c) Gebiete, in denen eine weitergehende Behandlung erforderlich ist, um die Anforderungen der Richtlinien 2000/60/EG, **2006/118/EG** und 2008/105/EG zu erfüllen,

d) *besondere Schutzgebiete im Sinne von Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁶ und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ ausgewiesene besondere Schutzgebiete, die das ökologische Netz „Natura 2000“ bilden,*

e) *Küstengewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG,*

f) *Übergangsgewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2000/60/EG,*

g) *Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG.*

Die Risikobewertung gemäß Unterabsatz 2 wird der Kommission auf Anfrage übermittelt.

■

⁴⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁴⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Risikobewertung und der für diese Risikobewertung zu verwendenden Methode zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- █
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen █ sicher, dass in █ Gemeinden mit 10 000 EW ***und mehr im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse*** vor der Einleitung von Abwasser in Gebiete, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, ***die für die Viertbehandlung geltenden einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllt sind:***

- █
- a) ***für 10 % dieser Gemeinden bis zum 31. Dezember 2033,***
 - b) ***für 30 % dieser Gemeinden bis zum 31. Dezember 2036,***
 - c) ***für 60 % dieser Gemeinden bis zum 31. Dezember 2039,***
 - d) ***für 100 % dieser Gemeinden bis zum 31. Dezember 2045.***

Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 3 zulässig sind, ist in Anhang I Teil C Tabelle 4 festgelegt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren *im Zusammenhang mit der Viertbehandlung* delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I *Teil C* zu erlassen, um die **■** Methoden *für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse* an den technischen und wissenschaftlichen anzupassen.

- (5) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befinden, nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste, aber spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 4 aufgeführten Fristen, die Anforderungen gemäß Absatz 4 sowie Anhang I Teil B und Tabelle 3 erfüllt sind.*
- (6) Die Kommission *kann* Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Überwachungs- und Probenahmeverfahren *erlassen*, die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, um das Vorhandensein und die Mengen der in Anhang I Tabelle 3 als Indikatoren aufgeführten Stoffe im kommunalen Abwasser zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7) *Ist die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die modernisiert werden müssen, um die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Ziele auf nationaler Ebene zu erreichen, keine ganze Zahl, so wird die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf die nächste ganze Zahl gerundet. Bei Äquidistanz ist die Zahl abzurunden.*

- (8) *Um sicherzustellen, dass die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher ist, behandeln die Mitgliedstaaten unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels gegebenenfalls das kommunale Abwasser, das wiederverwendet wird oder wiederverwendet werden soll, entsprechend den Anforderungen für die Viertbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3. Wird das behandelte kommunale Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet, so werden die Ergebnisse der gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 durchgeführten Risikobewertungen berücksichtigt.*

Artikel 9

Erweiterte Herstellerverantwortung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller, die eines der in Anhang III aufgeführten Produkte in Verkehr bringen, **bis zum ... [letzter Tag des 3. Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie]** die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen.

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass diese Hersteller folgende Kosten übernehmen:

- a) **mindestens 80 % der** Gesamtkosten für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8, einschließlich der **Investitionen und der Betriebskosten** für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die sich aufgrund der von diesen Herstellern in Verkehr gebrachten Produkte und deren Rückstände im kommunalen Abwasser befinden, und für die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Überwachung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe und

- b) die Kosten für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte und **sonstige Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen.**



- (2) Die Mitgliedstaaten befreien die Hersteller von ihrer erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1, wenn diese nachweisen können, dass
 - a) die Menge **der** von ihnen **in der Union** in Verkehr gebrachten **Stoffe, die in den Produkten enthalten sind**, unter **einer Tonne** pro Jahr liegt oder
 - b) **die Stoffe in** Produkten, die sie in Verkehr bringen, **im Abwasser rasch biologisch abbaubar sind oder** am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen.



- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Bedingung auf bestimmte Produktkategorien **und ihre biologische Abbaubarkeit und Gefährlichkeit** festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren **bis zum [letzter Tag des 2. Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung]** erlassen.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hersteller ihre erweiterte Herstellerverantwortung **im Rahmen einer Organisation, die die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 erfüllt**, gemeinsam wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die in Absatz 1 genannten Hersteller verpflichtet werden, den Organisationen für Herstellerverantwortung einmal jährlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- i) die jährliche Menge der in Anhang III aufgeführten Produkte, die sie im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringen,
 - ii) Informationen über die Gefahr für das Abwasser **und über die biologische Abbaubarkeit**, wenn die unter Ziffer i genannten Produkte das Ende ihrer Lebensdauer erreichen,
 - iii) gegebenenfalls eine Liste der gemäß Absatz 2 befreiten Produkte,
- b) die in Absatz 1 genannten Hersteller verpflichtet werden, einen finanziellen Beitrag zu den Organisationen für Herstellerverantwortung zu leisten, um die Kosten zu decken, die sich aus ihrer erweiterten Herstellerverantwortung ergeben,

- c) der in Buchstabe b genannte Beitrag jedes Herstellers auf der Grundlage der Menge der *in den* in Verkehr gebrachten Produkten *enthaltenen Stoffe* und ihrer Gefährlichkeit für das Abwasser bestimmt wird,
 - d) Organisationen für Herstellerverantwortung jährlichen unabhängigen Audits ihres Finanzmanagements, einschließlich ihrer Fähigkeit, die in *Absatz 1* genannten Kosten zu decken, der Qualität und Angemessenheit der gemäß Buchstabe a erhobenen Informationen und der Angemessenheit der gemäß Buchstabe b erhobenen Beiträge unterliegen,
 - e) *die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Verbraucher über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Rücknahme- und Sammelsysteme sowie über die Auswirkungen ungeeigneter Methoden zur Beseitigung der in Anhang III aufgeführten Produkte und ihrer falschen oder übermäßigen Anwendung auf die Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser zu informieren.*
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) die Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten relevanten Akteure, einschließlich der in Absatz 1 genannten Hersteller, der Organisationen für Herstellerverantwortung, der privaten oder öffentlichen Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zuständigen lokalen Behörden, klar definiert sind,

- b) für die Bewirtschaftung von kommunalem Abwasser Ziele festgelegt werden, um die Anforderungen und Fristen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 4 und 5 sowie alle anderen quantitativen oder qualitativen Ziele zu erfüllen, die für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung als relevant erachtet werden,
- c) ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die in Absatz 1 genannten Produkte, die von den Herstellern in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, und von Daten über die Viertbehandlung des Abwassers sowie anderer für die Zwecke von Buchstabe b *des vorliegenden Absatzes* relevanter Daten besteht,
- d) *die zuständigen Behörden regelmäßig mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden kommunizieren und die erforderlichen Daten austauschen, um die Anforderungen der Artikel 9 und 10 dieser Richtlinie zu erfüllen.*

■

Artikel 10

Mindestanforderungen an Organisationen für Herstellerverantwortung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingerichtete Organisation für Herstellerverantwortung
 - a) einen klar definierten geografischen Zuständigkeitsbereich hat, der mit den Anforderungen des Artikels 8 im Einklang steht,
 - b) über die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügt, um den Verpflichtungen der Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen, ***einschließlich finanzieller Garantien, um sicherzustellen, dass die Viertbehandlung von kommunalem Abwasser gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie unter allen Umständen fortgesetzt wird,***
 - c) folgende Informationen öffentlich zugänglich macht:
 - i) Informationen über ihre Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
 - ii) Informationen über die von den Herstellern gezahlten finanziellen Beiträge ***im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe c,***
 - iii) Informationen über ihre jährlichen Tätigkeiten, einschließlich eindeutiger Angaben über die Verwendung ihrer Finanzmittel.

■

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zu den genannten Maßnahmen auch ein nationales Anerkennungsverfahren gehört, in dessen Rahmen Organisationen für Herstellerverantwortung, bevor sie effektiv eingerichtet werden und den Betrieb aufnehmen, bescheinigt wird, dass sie den in diesem Absatz festgelegten Anforderungen genügen.

Die nach diesem Artikel vorgesehene Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit berührt nicht die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen *in transparenter Weise* nachkommen, dass die Finanzmittel der Organisationen für Herstellerverantwortung ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle Akteure mit erweiterter Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden und auf Anfrage den Organisationen für Herstellerverantwortung zuverlässige Daten übermitteln.
- (3) Gibt es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung, so benennt der betreffende Mitgliedstaat mindestens eine von privaten Interessen unabhängige Stelle oder beauftragt eine Behörde mit der Überwachung der Umsetzung.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats *oder in einem Drittland* niedergelassenen Hersteller, die Produkte auf *dem* Markt *des Mitgliedstaats* in Verkehr bringen,
- a) eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennen, um die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, oder
 - b) Maßnahmen ergreifen, die den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen gleichwertig sind.



- (5) *Um sicherzustellen, dass das System der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, bestmöglich umgesetzt wird, organisieren die Mitgliedstaaten regelmäßige Dialoge über die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung. Dies könnte die Unterstützung bei der Ermittlung von Maßnahmen umfassen, die von den zuständigen Behörden zu ergreifen sind, um*
- a) die Belastung durch Mikroschadstoffe an der Quelle zu verringern und*
 - b) die am besten geeigneten Technologien für die Viertbehandlung zu bestimmen.*

Dieser Dialog **wird** zwischen den **█** an der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten **einschlägigen** Akteuren **und gegebenenfalls ihren Vereinigungen geführt**, einschließlich Hersteller und Händler, Organisationen für Herstellerverantwortung, privater und öffentlicher Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, lokaler Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

█

(6) Die Kommission sieht bis zum ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] vor, dass zwischen den Mitgliedstaaten Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren über die Durchführung der Artikel 9 und 10 und insbesondere über Folgendes ausgetauscht werden:

- a) Maßnahmen, mit denen die Einrichtung, die Anerkennung und die Arbeitsweise von Organisationen der Herstellerverantwortung kontrolliert wird,**
- b) Maßnahmen, mit denen kontrolliert wird, ob Hersteller die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einhalten,**
- c) die wirksame Umsetzung**
 - i) der Übernahme der Kosten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und**

- ii) *der Kontrolle der Verfahren zur Berechnung der Beiträge der Hersteller durch die Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,*
- d) *die Befreiungen gemäß Artikel 9,*
- e) *andere Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung der Artikel 9 und 10,*
- f) *die möglichen Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 9 aufgeführten Anforderungen auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von in der Union in Verkehr gebrachten Arzneimitteln.*

Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren über diese und andere einschlägige Aspekte und erlässt gegebenenfalls Empfehlungen und/oder Leitlinien an die Mitgliedstaaten.

- (7) *Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine Liste der Anträge auf Befreiungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 von Herstellern erhalten, und aktualisiert diese Liste regelmäßig. Diese Liste wird den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.*

Artikel 11
Energienneutralität

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vier Jahre Energieaudits – *im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791* – von *in Betrieb befindlichen* kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchgeführt werden. Diese Audits umfassen eine Ermittlung des Potenzials für kosteneffiziente *Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie* mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung *oder die Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem* bei gleichzeitiger Verringerung der *Treibhausgasemissionen*. Die ersten Audits erfolgen
- a) bis zum 31. Dezember **2028** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen,
 - b) bis zum 31. Dezember **2032** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 10 000 bis 100 000 EW behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***auf nationaler Ebene der Anteil der*** gesamten jährlichen Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die ***von oder im Namen von Eigentümern oder Betreibern*** kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandeln, ***entweder auf deren Gelände oder außerhalb davon erzeugt wird, unabhängig davon, ob diese Energie auf dem Gelände der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder außerhalb davon von ihren Eigentümern oder Betreibern genutzt wird, mindestens folgenden Vorgaben entspricht:***

- a) bis zum 31. Dezember 2030 **20 %** des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen ■ ,
- b) ***bis zum 31. Dezember 2035 40 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,***
- c) bis zum 31. Dezember **2040 70 %** des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen ■ ,
- d) bis zum 31. Dezember **2045 100 %** des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen ■ .

Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen kann nicht den Erwerb erneuerbarer Energie umfassen.

- (3) *Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Erwerb von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie, die insbesondere bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden, nicht erreicht hat. Diese Käufe sind in Bezug auf das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel auf höchstens 35 % der Energie aus nichtfossilen Brennstoffen begrenzt.*
- (4) *Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Erwerb von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie, die insbesondere bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden, nicht erreicht hat. Diese Käufe sind auf höchstens fünf Prozentpunkte der Anforderung in Absatz 2 Buchstabe c begrenzt. Diese Ausnahme wird nur Mitgliedstaaten gewährt, die bis zum 31. Dezember 2040 nachweisen können, dass 35 % externer Energie aus nichtfossilen Brennstoffen gemäß der Ausnahmeregelung in Absatz 2 Buchstabe a zugekauft werden müssen, um das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel zu erreichen, wobei alle Energieeffizienzmaßnahmen und alle Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie, die insbesondere bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden, zu berücksichtigen sind.*

- (5) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahren erlassen, anhand deren festgestellt wird, ob die Ziele in Absatz 2 erreicht wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 12

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- (1) Werden Gewässer im Gebiet eines Mitgliedstaats durch kommunale Abwassereinleitungen aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat beeinträchtigt, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dessen Gewässer beeinträchtigt werden, **unbeschadet einschlägiger geltender internationaler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu Umweltfragen im Wasserbereich** den anderen Mitgliedstaat oder den Drittstaat und die Kommission entsprechend.

Diese Mitteilung erfolgt unverzüglich im Falle einer **■** Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann. **Bei einer Einleitung mit Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Einleitung stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats und die Kommission unverzüglich unterrichtet werden.**

- (2) ***Die Mitgliedstaaten reagieren je nach Art, Schwere und möglichen Folgen des Vorfalls zeitnah auf die Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1.***

Die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Einleitungen und die Maßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen.

- (3) Die beteiligten Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Zusammenarbeit nach Absatz 1. Die Kommission beteiligt sich auf Ersuchen der beteiligten Mitgliedstaaten an dieser Zusammenarbeit.

Artikel 13

Örtliche Klimabedingungen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 6, 7 ***und 8*** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten.

Unbeschadet der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ergriffenen Maßnahmen werden bei der Planung, der Ausführung und dem Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen saisonale Schwankungen der Last ***und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel bewertet und*** berücksichtigt.

Artikel 14

Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen vorherigen **Regelungen und/oder spezifischen Genehmigungen** durch die zuständige Behörde **oder entsprechende Stelle** bedarf.

■

Wenn in Bezug auf Einleitungen in die Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen spezifische Genehmigungen erteilt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde

- a) die Betreiber von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in die das nicht häusliche Abwasser eingeleitet wird, vor Erteilung einer spezifischen Genehmigung konsultiert **und informiert**,
- b) den Betreibern von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser aufnehmen, **auf Anfrage** erlaubt, die ■ spezifischen Genehmigungen **in ihren Einzugsgebieten vorzugsweise vor deren Erteilung einzusehen** ■ ,
- c) **wenn für Einleitungen in die Kanalisation und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen vorherige Regelungen erteilt werden**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber der Kanalisation und der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in die nicht häusliches Abwasser eingeleitet wird, **vor Erlass der vorherigen Regelungen konsultiert werden**.

Mit den in diesem Absatz genannten vorherigen Regelungen und/oder spezifischen Genehmigungen wird Folgendes sichergestellt:

- a) Die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an die Wasserqualität, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG, werden erfüllt und die Qualität und Quantität einschlägiger Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser werden gegebenenfalls überwacht. Insbesondere führt die in der Einleitung aus der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage verbleibende Schadstofflast nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des aufnehmenden Wasserkörpers und stellt kein Hindernis für den betreffenden Wasserkörper dar, einen solchen Zustand im Einklang mit den in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen zu erreichen.***
- b) Die eingeleiteten Schadstoffe behindern nicht den Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, schädigen nicht die Kanalisation, die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung oder beeinträchtigen nicht die Fähigkeit zur Rückgewinnung von Ressourcen, einschließlich der Wiederverwendung von behandeltem Wasser sowie der Rückgewinnung von Nährstoffen oder anderem Material aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm.***
- c) Die eingeleiteten Schadstoffe gefährden nicht die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen tätig ist.***
- d) Die kommunale Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet.***

- e) *Behandelt eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage Zuleitungen aus einer Industrieanlage, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ verfügt, übersteigt die Schadstofflast der Einleitungen aus dieser Abwasserbehandlungsanlage nicht die Schadstofflast, die bei einer direkten Einleitung aus der Industrieanlage freigesetzt und den gemäß der genannten Richtlinie geltenden Emissionsgrenzwerten entsprechen würde.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die in Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch einleiten, keine besondere Genehmigung erteilt wird oder keine vorherige Regelung eine solche Einleitung von nicht häuslichem Abwasser zulässt, wenn nicht die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und die Risikomanagementmaßnahmen auf der Grundlage des genannten Artikels berücksichtigt werden.

⁴⁸

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- (2) Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür, dass zuständige Behörden oder entsprechende Stellen* geeignete Maßnahmen treffen, einschließlich einer Überprüfung *und erforderlichenfalls eines Widerrufs der vorherigen Regelungen und/oder spezifischen Genehmigungen*, um die Verschmutzungsquellen für nicht häusliches Abwasser gemäß Absatz 1 *des vorliegenden Artikels* zu ermitteln, zu verhindern und so weit wie möglich zu verringern, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:
- a) an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage wurden im Rahmen der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Schadstoffe ermittelt,
 - b) der Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser soll gemäß der Richtlinie 86/278/EWG des Rates⁴⁹ verwendet werden,
 - c) das behandelte kommunale Abwasser soll gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 wiederverwendet *oder für andere als landwirtschaftliche Zwecke verwendet* werden,
 - d) die aufnehmenden Gewässer werden für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verwendet,
 - e) die Verschmutzung des nicht häuslichen Abwassers, das in die Kanalisation oder in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird, stellt eine Gefahr für den Betrieb dieses Systems oder dieser Anlage dar.

⁴⁹ Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

- (3) Die in Absatz 1 *des vorliegenden Artikels* genannten *vorherigen Regelungen und* spezifischen Genehmigungen müssen die in **Absatz 1 Unterabsatz 3** festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung *der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Anforderungen* zu erlassen, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt auf dem Gebiet des Umweltschutzes anzupassen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten spezifischen Genehmigungen sind **■** mindestens alle *zehn* Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die in Absatz 1 genannten vorherigen Regelungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei erheblichen Änderungen der Merkmale des nicht häuslichen Abwassers, der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder des aufnehmenden Gewässers werden die spezifischen Genehmigungen überprüft und diesen Änderungen entsprechend angepasst.

Artikel 15

Wasserwiederverwendung und Einleitungen von kommunalem Abwasser

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern *soweit erforderlich* systematisch die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, *vor allem in Gebieten mit Wasserstress und für alle geeigneten Zwecke. Das Potenzial zur Wiederverwendung von behandeltem Abwasser wird unter Berücksichtigung der nach der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und nach den Beschlüssen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/741 aufgestellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bewertet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass behandeltes Abwasser, das wiederverwendet wird oder dessen Wiederverwendung geplant ist, die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern nicht gefährdet und dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat.* Wird behandeltes Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so muss es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 erfüllen. *Sind Strategien zur Resilienz der Wasserversorgung auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar, so werden darin Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser und zur tatsächlichen Wiederverwendung erörtert.*

Wenn behandeltes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird, können Mitgliedstaaten in Bezug auf den Anteil von behandeltem kommunalen Abwasser, der ausschließlich der Wiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung vorbehalten ist, von den für die Drittbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Tabelle 2 abweichen, sofern der Nachweis dafür erbracht wird, dass

- a) der Nährstoffgehalt des wiederverwendeten Abwasseranteils nicht den Bedarf der Zielkulturen überschreitet, und*
- b) keine Umweltrisiken bestehen, insbesondere nicht in Bezug auf die Eutrophierung von Gewässern im selben Einzugsgebiet, und keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen, insbesondere nicht bezüglich Krankheitserreger, und*
- c) die Kapazitäten der Behandlungsanlage für die Behandlung oder Speicherung von kommunalem Abwasser ausreichen, um im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Kontrollmethoden Einleitungen in aufnehmende Gewässer zu vermeiden, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 entsprechen.*

■

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass *mindestens alle* Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen *mit 1 000 EW und mehr einer vorherigen Regelung und/oder* einer spezifischen Genehmigung unterliegen. Mit *solchen Regelungen und/oder Genehmigungen* wird sichergestellt, dass die in Anhang I Teil B festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (3) Die in Absatz 2 genannten *vorherigen Regelungen und/oder* spezifischen Genehmigungen sind mindestens alle *zehn* Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. *Um sicherzustellen, dass die in Anhang I Teil B festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt sind, werden die Bestimmungen der spezifischen Genehmigungen aktualisiert, wenn sich die Merkmale des zugeleiteten kommunalen Abwassers oder der Einleitungen aus der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder des aufnehmenden Wasserkörpers erheblich ändern.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Infrastrukturen zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser anzupassen, damit sie den zunehmenden Lasten des häuslichen Abwassers gewachsen sind, einschließlich des Baus neuer Infrastrukturen, wo dies erforderlich ist.*

Entsprechend gilt, dass Mitgliedstaaten den in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltzielen entsprechen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Bau oder Ausbau einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung höherer oder anderweitig unbehandelter Lasten von häuslichem Abwasser erfordert eine vorherige Genehmigung gemäß der vorliegenden Richtlinie.*
- b) Die Vorteile der in Buchstabe a genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlage können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten nicht durch andere Mittel – einschließlich der Erwägung alternativer Einleitungspunkte für kommunale Abwasseranlagen – erreicht werden, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG beitragen würden.*
- c) Alle technisch durchführbaren Minderungsmaßnahmen werden getroffen, um die negativen Auswirkungen der kommunalen Abwasseranlage auf die betroffenen Wasserkörper auf ein Minimum zu begrenzen, und sie sind in den Genehmigungen gemäß den Artikeln 14 und 15 der vorliegenden Richtlinie dargelegt; diese Maßnahmen umfassen – soweit dies vorgeschrieben ist – strengere Anforderungen an die Behandlung als vor dem Anstieg der häuslichen Abwasserlast zur Anwendung kamen, um die Anforderungen der in Anhang I Teil B Nummer 6 der vorliegenden Richtlinie genannten Richtlinien zu erfüllen.*
- d) Alle technisch durchführbaren Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt, um die negativen Auswirkungen anderer Tätigkeiten, die zu einer vergleichbaren Belastung in denselben Wasserkörpern führen, auf ein Minimum zu begrenzen.*

Ist der Umstand, dass es nicht gelingt, der Verschlechterung vorzubeugen oder die Ziele nach Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG in einem Oberflächenwasserkörper zu erreichen, auf eine Genehmigung nach Buchstabe a zurückzuführen, so werden die betreffenden Genehmigungen nach Buchstabe a ausdrücklich dargelegt und die oben genannten Bedingungen werden in den gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erforderlichen Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete erläutert.

Artikel 16

Biologisch abbaubares nicht häusliches Abwasser

- (1) Wird biologisch abbaubares nicht häusliches Abwasser in Gewässer eingeleitet, so legen die Mitgliedstaaten Anforderungen für solche Einleitungen fest, die der Art der betreffenden Industriebranche angemessen sind und mindestens das gleiche Maß an Umweltschutz gewährleisten wie die Anforderungen in Anhang I Teil B.
- (2) Die in Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** genannten Anforderungen finden Anwendung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Abwasser wird aus Anlagen eingeleitet, in denen eine Abwasserlast von 4 000 EW und mehr behandelt wird, und stammt aus den in Anhang IV aufgeführten Industriebranchen, die keine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten ausüben;

- b) das Abwasser wird keiner kommunalen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, bevor es in aufnehmende Gewässer eingeleitet wird („direkte Einleitung“).

Artikel 17

Überwachung von kommunalem Abwasser

-
- (1) ■ Die Mitgliedstaaten richten ein nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden ein, um
- a) *relevante* Parameter für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, die *zumindest* im *Zulauf* kommunaler *Abwasserbehandlungsanlagen* zu überwachen sind, *unter Berücksichtigung der verfügbaren Empfehlungen unter anderem des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wozu beispielsweise auch Folgende gehören:*
- i) *SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,*

- ii) *Poliovirus,*
 - iii) *Influenzavirus,*
 - iv) *neu auftretende Krankheitserreger,*
 - v) *sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als für die Überwachung relevant erachtet werden,*
- b) *für die klare Aufteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kosten auf die Betreiber und die einschlägigen zuständigen Behörden zu sorgen, auch im Zusammenhang mit Probenahmen und Analysen,*
- c) den Ort und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden gemäß **Buchstabe a** ermittelten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu bestimmen, *wobei* die verfügbaren Gesundheitsdaten und der Bedarf an Daten über die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls die epidemiologische Lage vor Ort berücksichtigt werden,
- d) eine angemessene und rechtzeitige Mitteilung der Überwachungsergebnisse an die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden *und gegebenenfalls an die für Trinkwasser zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch* und an die Plattformen der Union, sofern solche Plattformen verfügbar sind, *und im Einklang mit dem geltenden Recht über den Schutz personenbezogener Daten* zu gewährleisten.

- (2) Wird von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ausgerufen, so werden **die relevanten Parameter für die öffentliche Gesundheit** im kommunalen Abwasser **für eine repräsentative Stichprobe** der nationalen Bevölkerung **insoweit** überwacht, **als sie im kommunalen Abwasser festgestellt werden**. Diese Überwachung wird fortgesetzt, bis **die** zuständige Behörde die gesundheitliche Notlage für beendet erklärt, **oder für einen längeren Zeitraum durchgeführt, wenn dies von der betreffenden Behörde aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet wird**.

Bei der Feststellung, ob eine gesundheitliche Notlage vorliegt, berücksichtigt die zuständige Behörde **nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2371 getroffene Feststellungen der Kommission**, Bewertungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und Beschlüsse der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften.

- (3) Für Gemeinden mit 100 000 EW und mehr stellen die Mitgliedstaaten bis zum ... **[letzter Tag des zweiten Jahres nach Erlass des Durchführungsrechtsakts im Sinne des nachfolgenden Unterabsatzes]** sicher, dass die antimikrobielle Resistenz **im** kommunalen Abwasser überwacht wird.

Die Kommission erlässt **bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** gemäß dem in Artikel 28 **Absatz 2** genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte, um durch die Festlegung **einer Mindesthäufigkeit für Probenahmen und** einer harmonisierten Methode zur Messung antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, **wobei sie mindestens alle verfügbaren Daten der nationalen Gesundheitsbehörden und der für die Überwachung antimikrobieller Resistenzen zuständigen nationalen Behörden berücksichtigt.**

- (4) Die Ergebnisse der in diesem Artikel genannten Überwachung werden gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g gemeldet.

Artikel 18

Risikobewertung und Risikomanagement

- (1) Die Mitgliedstaaten ermitteln **und bewerten** bis zum **31. Dezember 2027** die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser bestehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, **unter Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen und Extremereignissen**, und mindestens die Risiken für
- a) die Qualität von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verwendet werden,

b) die Qualität von Badegewässern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/7/EG fallen,



c) die Qualität von Wasserkörpern, in denen Aquakultur im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 betrieben wird,

d) *den Zustand des aufnehmenden Grundwasserkörpers im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG und alle anderen Umweltziele gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie für den aufnehmenden Grundwasserkörper,*

e) *den Zustand der Meeresumwelt im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG,*

f) *den Zustand des aufnehmenden Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG und alle anderen Umweltziele gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie für den aufnehmenden Oberflächenwasserkörper.*

(2) Wurden Risiken gemäß Absatz 1 ermittelt, so erlassen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu deren Bewältigung, die gegebenenfalls folgende Maßnahmen umfassen:

a) zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Verschmutzung durch kommunales Abwasser an der Quelle, falls dies für die Sicherung der Qualität des aufnehmenden Wasserkörpers erforderlich ist, zur Ergänzung der Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2;

■

- b) Errichtung von Kanalisationen gemäß Artikel 3 für Gemeinden mit weniger als 1 000 EW;
- c) Durchführung einer Zweitbehandlung gemäß Artikel 6 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als 1 000 EW;
- d) Durchführung einer Drittbehandlung gemäß Artikel 7 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als 10 000 EW;

- e) Durchführung einer Viertbehandlung gemäß Artikel 8 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als 10 000 EW, ***insbesondere wenn kommunales Abwasser in Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, in Badegewässer und in Gebiete, in denen Aquakultur betrieben wird, eingeleitet wird und wenn behandeltes kommunales Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet wird;***
 - f) Erstellung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung gemäß Artikel 5 für Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und Erlass von Maßnahmen gemäß Anhang V;
 - g) Anwendung strengerer Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem kommunalen Abwasser als die Anforderungen gemäß Anhang I Teil B.
- (3) Die Ermittlung der Risiken gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird ***ab dem 31. Dezember 2033*** alle ***sechs*** Jahre überprüft, ***das heißt an den Zeitplan für die Überprüfung der gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete angepasst.*** Eine Zusammenfassung der ermittelten Risiken zusammen mit einer Beschreibung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels erlassenen Maßnahmen wird in ***die entsprechenden Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und*** die nationalen Durchführungsprogramme gemäß Artikel 23 aufgenommen und der Kommission auf Anfrage übermittelt. ***Diese Zusammenfassung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

Artikel 19

Zugang zur Sanitärversorgung

Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergreifen die Mitgliedstaaten *unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Perspektiven und Gegebenheiten im Bereich der Sanitärversorgung* alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, insbesondere für schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen, *sicherzustellen*.

Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten bis zum **12. Januar 2029** folgende Vorkehrungen:

- a) Ermittlung der *Personen* ohne oder mit begrenztem Zugang zu sanitären Einrichtungen, *mit besonderem Augenmerk auf* schutzbedürftigen und marginalisierten Gruppen, und die Gründe hierfür;
- b) Bewertung der Möglichkeiten *und* Verbesserung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für *diese Personen*;
- c) Förderung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Gemeinden mit 10 000 EW und mehr, zu denen kostenloser und, insbesondere für Frauen, sicherer Zugang besteht, *und Sicherstellung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit*;
- d) *Aufforderung an die zuständigen Behörden, in allen Gemeinden mit 5 000 EW und mehr eine ausreichende Zahl von kostenlosen sanitären Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Verwaltungsgebäuden, bereitzustellen*;

- e) ***Förderung der kostenlosen oder kostengünstigen Bereitstellung von sanitären Einrichtungen für alle in Restaurants, Geschäften und ähnlichen privaten Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.***

Artikel 20

Klärschlamm und Rückgewinnung von Ressourcen

- (1) Die Mitgliedstaaten ***fördern die Rückgewinnung wertvoller Ressourcen und*** treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Entsorgungswege im Rahmen der Klärschlammbewirtschaftung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen. Durch diese Wege sollen
- a) die Abfallvermeidung maximiert werden,
 - b) ***die Wiederverwendung, das Recycling und die anderweitige Rückgewinnung von Ressourcen, insbesondere Phosphor und Stickstoff, vorbereitet werden, unter Berücksichtigung nationaler oder lokaler Optionen der Verwertung,***
 - c) die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt ***und die menschliche Gesundheit*** minimiert werden.

█

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung **einer kombinierten Mindestquote** für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm **und aus kommunalem Abwasser, das nicht im Rahmen der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 wiederverwendet wird**, zu erlassen, **wobei sie** verfügbare Technologien **und Ressourcen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Hinblick auf die** Rückgewinnung von Phosphor berücksichtigt **und dem Phosphorgehalt des Klärschlammes und dem Grad der Sättigung des nationalen Markts mit organischem Phosphor aus anderen Quellen Rechnung trägt und gleichzeitig dafür sorgt, dass die Klärschlammbewirtschaftung sicher ist und es keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gibt. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie].**

Artikel 21

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **oder entsprechenden Stellen** Folgendes überwachen:
- a) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse nach Anhang I Teil C, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Teil B zu überprüfen; diese Überwachung umfasst auch die Lasten und Konzentrationen der in Anhang I Teil B aufgeführten Parameter;

- b) Mengen, Zusammensetzung und beabsichtigte Verwendung des Klärschlamm, ***unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 86/278/EWG für Klärschlamm, der für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehen ist;***
- c) ***bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 die jährlichen und monatlichen Mengen des in der Landwirtschaft wiederverwendeten kommunalen Abwassers, das Gegenstand der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 ist, den Nährstoffgehalt des zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendeten Abwasseranteils und den Zeitraum, in dem dieser Abwasseranteil wiederverwendet wird, im Vergleich zum monatlichen Wasser- und Nährstoffbedarf der mit diesem wiederverwendeten kommunalen Abwasser bewässerten Zielkulturen;***
- d) ***gegebenenfalls anhand von Analysen, Berechnungen oder Modellierungen die Treibhausgase, einschließlich mindestens CO₂, N₂O und CH₄, die von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 10 000 EW und mehr ausgestoßen werden;***
- e) ***die von Eigentümern oder Betreibern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 10 000 EW und mehr verbrauchte und erzeugte Energie, ungeachtet dessen, ob sie in oder außerhalb der Anlage verbraucht oder erzeugt wird, im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2, sowie die nach den in Artikel 11 Absätze 3 und 4 genannten Ausnahmen erworbene Energie, wenn diese Ausnahmen angewandt werden.***

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen für alle Gemeinden *im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 und 3* sicher, dass die zuständigen Behörden, *die entsprechenden Stellen oder die Kanalisationsbetreiber die repräsentative Überwachung von Regenüberläufen in Wasserkörper und von Einleitungen von Siedlungsabflüssen aus Trennkanalisationen an relevanten Stellen – zur Schätzung der Konzentrationen und der Lasten der Parameter in Anhang I Tabelle 1 und gegebenenfalls Tabelle 2 – sowie des Mikroplastikgehalts und einschlägiger Schadstoffe durchführen. Die Mitgliedstaaten können die Ergebnisse dieser Überwachung im Hinblick auf Modellierungen verwenden, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.*
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen bei allen Gemeinden mit 10 000 EW *und mehr sicher, dass die zuständigen Behörden oder die entsprechenden Stellen* an den Zu- und Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen die Konzentrationen und Lasten der folgenden Elemente im kommunalen Abwasser überwachen:
- a) von *voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommenden* Schadstoffen, die aufgeführt sind in
 - i) den Anhängen VIII und X der Richtlinie 2000/60/EG, *in Anhang I* der Richtlinie 2008/105/EG, in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG und in Anhang II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG,

- ii) dem Anhang der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰,
 - iii) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006,
 - iv) den Anhängen I und II der Richtlinie 86/278/EWG;
- b) von Parametern, die in Anhang III Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgeführt sind, sofern das kommunale Abwasser in ein Einzugsgebiet gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie eingeleitet wird; **wobei die Mitgliedstaaten für PFAS einen oder beide der Parameter „PFAS Gesamt“ und/oder „Summe der PFAS“ verwenden können, wenn eine Methode im Einklang mit dem in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt verfügbar ist;**
- c) **Anhang I der Richtlinie 2006/7/EG bei direkten Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Badegewässer während der Badesaison, die der Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG entgegenstehen könnten;**

⁵⁰

Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

- d) von Mikroplastik;
- e) *in den Buchstaben a und b genannte Schadstoffe können von der Überwachung im Sinne des vorliegenden Absatzes ausgenommen werden, sofern unter anderem aufgrund von Überwachungsergebnissen der Nachweis dafür erbracht wird, dass sie nicht im kommunalen Abwasser vorkommen.*

Die Mitgliedstaaten *stellen* bei allen Gemeinden mit mehr als 10 000 EW *sicher, dass die zuständigen Behörden oder die entsprechenden Stellen* das Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm überwachen, *sofern dies relevant ist und insbesondere, wenn der Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.*

Die Überwachung gemäß **Absatz 3** erfolgt in folgender Häufigkeit:

- a) mindestens zwei Probenahmen pro Jahr bei Gemeinden mit **150 000** EW und mehr, wobei zwischen den Probenahmen höchstens sechs Monate liegen dürfen,
- b) mindestens eine Probenahme alle zwei Jahre bei Gemeinden mit 10 000 bis **150 000** EW.

Die Häufigkeit der Überwachung kann in den Folgejahren halbiert werden, wenn die Ergebnisse der Überwachung auf Schadstoffe gemäß Absatz 3 bei drei aufeinanderfolgenden Probenahmen unter den Umweltqualitätsnormen der Richtlinie 2008/105/EG liegen. Die Überwachungshäufigkeit sollte mindestens jährlich überprüft werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um durch die Festlegung *von Methoden* zur Messung, *Schätzung und Modellierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und* von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten. *Die Kommission erlässt die Methoden bis zum ... [30 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren.*



(5) *Die Kommission erlässt gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte, um durch die Festlegung einer Methode zur Messung von „PFAS Gesamt“ und „Summe der PFAS“ im kommunalen Abwasser eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

(6) *Die Kommission kann auf der Grundlage des Berichts der Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte erlassen, um durch die Festlegung einer Mindestliste einschlägiger Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, und durch die Entwicklung einer Methode zur Ermittlung der einschlägigen Schadstoffe, die voraussichtlich vorkommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union durchgeführten Risikobewertung sowie der Kriterien und der Häufigkeit der Überarbeitung des Ausschlusses bestimmter Schadstoffe gemäß Absatz 3 Buchstabe e, die einheitliche Anwendung von Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu gewährleisten.*

Artikel 22

Informationen über die Überwachung der Durchführung

- (1) Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) erstellen die Mitgliedstaaten
- a) bis zum 31. Dezember **2028** einen Datensatz mit Informationen, die gemäß Artikel 21 erhoben wurden, einschließlich Informationen über die Parameter gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und die Prüfergebnisse in Bezug auf die in Anhang I Teil C festgelegten Kriterien für die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich, ■
 - b) bis zum 31. Dezember **2028** einen Datensatz, der den Prozentsatz des gemäß Artikel 3 gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers angibt, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
 - c) bis zum 31. Dezember **2028** einen Datensatz mit Informationen über die Umsetzung von Artikel 4 **Absatz 5** und über denjenigen Prozentsatz der kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit mehr als 2 000 EW, der in individuellen Systemen behandelt wird, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
 - d) bis zum 31. Dezember **2028** einen Datensatz mit Informationen über die Anzahl der Probenahmen und die Anzahl der Proben, die gemäß Anhang I Teil C entnommen wurden und die Anforderungen nicht erfüllt haben, **und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,**

- e) bis zum 31. Dezember **2030** einen Datensatz mit Informationen über die nach den verschiedenen Gasen aufgeschlüsselten Treibhausgasemissionen und über die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage mit 10 000 EW und mehr verbrauchte Gesamtenergie und erzeugte erneuerbare Energie sowie mit einer Berechnung des Prozentsatzes, zu dem die in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Ziele erreicht wurden, ***des Prozentsatzes der aus nicht-fossilen Quellen erworbenen Energie und – sofern verfügbar – mit einer Aufschlüsselung der verschiedenen verwendeten Arten nicht-fossiler Energiequellen, wenn die Ausnahme nach Artikel 11 Absatz 3 angewandt wird,*** und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- f) bis zum 31. Dezember **2030** einen Datensatz mit Informationen über die gemäß Anhang V Nummer 3 getroffenen Maßnahmen und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- g) bis zum 31. Dezember **2030** einen Datensatz mit den Überwachungsergebnissen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 3 und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- h) bis zum 31. Dezember **2030** einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, die ■ als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden, und aktualisieren diesen Datensatz danach ***im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2,***

- i) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, und aktualisieren diesen Datensatz danach *im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2*,
- j) bis zum 12. Januar 2029 einen Datensatz mit Informationen über die zur Verbesserung des Zugangs zur Sanitärversorgung gemäß Artikel 19 **Buchstaben a, b und c** ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Informationen über den Anteil ihrer Bevölkerung *in Gemeinden mit 10 000 EW und mehr*, der Zugang zur Sanitärversorgung hat, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle sechs Jahre,
- k) *bis Dezember 2030 erstellen die Mitgliedstaaten, in denen Bioträgermedien verwendet werden, einen Datensatz mit den Arten der verwendeten Bioträgermedien und einer kurzen Beschreibung der von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Bioträgermedien verwenden, ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Einleitungen in die Umwelt, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle fünf Jahre,*
- l) *bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit den Ergebnissen der Überwachung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, der einen Vergleich des monatlichen Wasser- und Nährstoffbedarfs der Zielkulturen enthält, die mit dem wiederverwendeten Anteil behandelten kommunalen Abwassers gemäß Artikel 15 Absatz 1 bewässert werden, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich.*

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission und die EUA **■** Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen haben.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 übermittelten Informationen werden für die nach diesem Artikel erforderlichen Meldungen ***für diese Schadstoffe im Zusammenhang mit kommunalem Abwasser*** berücksichtigt.
- In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Informationen gewährt die EUA der Öffentlichkeit über das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 eingerichtete Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister Zugang zu einschlägigen Daten.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen das Format der gemäß Absatz 1 bereitzustellenden Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, ***und zwar bis zum 31. Dezember 2028 für die in Absatz 1 Buchstaben e, f, g, i, j, k und l genannten Informationen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, um das Format der gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und h bereitzustellenden Informationen festzulegen.***

Artikel 23

Nationales Durchführungsprogramm

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ... [*erster* Tag des **36.** Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] ein nationales Durchführungsprogramm für diese Richtlinie auf.

Diese Programme umfassen

- a) eine Bewertung des Stands der Durchführung der Artikel 3 bis 8,
- b) die Ermittlung und Planung der Investitionen, die zur Durchführung dieser Richtlinie für jede Gemeinde erforderlich sind, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert, *einschließlich – sofern verfügbar – einer Schätzung des finanziellen Beitrags der gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie eingerichteten Organisationen für Herstellerverantwortung*, und einer Priorisierung dieser Investitionen in Bezug auf die Größe der Gemeinde und *das Ausmaß der* Umweltauswirkungen von unbehandeltem kommunalem Abwasser *sowie die damit verbundenen Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit*,

- c) eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung, **Modernisierung oder Ersetzung** bestehender kommunaler Abwasserinfrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, erforderlich sind, auf der Grundlage der **Abschreibungsraten und des technischen und betrieblichen Zustands, und mit dem Ziel der Verhinderung möglicher Leckagen, des Durchsickerns und des Zulaufs durch falsch angeschlossene Rohrleitungen in die Kanalisationsnetze, und – sofern angebracht – unter Verwendung digitaler Instrumente,**
- d) die Ermittlung oder zumindest Angabe potenzieller öffentlicher Finanzierungsquellen, wenn diese zur Ergänzung der Benutzungsgebühren erforderlich sind,
- e) **gegebenenfalls alle Informationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 7 erforderlich sind.**

Die Mitgliedstaaten können weiterhin die verfügbaren Unionsmittel für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie verwenden, um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen von einer effizienten Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser profitieren. Die Mitgliedstaaten können außerdem bewährte Verfahren zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Unionsmitteln austauschen.

Wenn Mitgliedstaaten während der Umsetzung der nationalen Durchführungsprogramme feststellen, dass es aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, nicht möglich ist, die in Artikel 3 Absatz 2 und/oder Artikel 6 Absatz 3 genannten Fristen in bestimmten Gebieten einzuhalten, aktualisieren sie ihr nationales Durchführungsprogramm. Diese Aktualisierung enthält eine Liste der Gemeinden mit betroffenen Gebieten, eine detaillierte Begründung zum Nachweis, dass die Verwirklichung der geforderten Infrastrukturen aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, besonders schwierig ist, und einen angepassten Zeitplan für die Fertigstellung der geforderten Infrastrukturen in diesen Gebieten. Verlängerungen der in Artikel 3 Absatz 2 und/oder Artikel 6 Absatz 3 genannten Fristen müssen gebietsspezifisch sein, so kurz wie möglich gehalten werden und dürfen acht Jahre nicht überschreiten. Das aktualisierte nationale Durchführungsprogramm wird der Kommission bis zum 31. Dezember vorgelegt.

■

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ... [erster Tag des 36. Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre nationalen Durchführungsprogramme, es sei denn, sie weisen anhand der Überwachungsergebnisse gemäß Artikel 21 nach, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.

- (3) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Durchführungsprogramme mindestens alle *sechs* Jahre. Sie übermitteln der Kommission diese Programme bis zum 31. Dezember, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.



- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methoden und Formate für die Übermittlung der nationalen Durchführungsprogramme zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 24

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit *für* jede Gemeinde *mit mehr als 1 000 EW oder für jede einschlägige Verwaltungseinheit* auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise angemessene, *leicht zugängliche* und aktuelle Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser online zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen umfassen mindestens die in Anhang VI aufgeführten Daten.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden auf begründeten Antrag auch auf andere Weise übermittelt.

- (2) **Wenn Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensysteem gedeckt werden, stellen** die Mitgliedstaaten darüber hinaus sicher, dass alle **Haushalte in Gemeinden mit mehr als 10 000 EW und vorzugsweise mehr als 1 000 EW, die** an die Kanalisation **angeschlossen sind**, regelmäßig und mindestens einmal im Jahr in der am besten geeigneten **und leicht zugänglicher** Form, **beispielsweise – und sofern verfügbar –** auf ihrer Rechnung oder **digital, etwa** über intelligente Anwendungen **oder Websites**, folgende Informationen erhalten, ohne diese anfordern zu müssen:
- a) Informationen über die Einhaltung der Artikel 3, 4, 6, 7 und 8 bei der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser, einschließlich eines Vergleichs der tatsächlichen Schadstofffreisetzungen in die aufnehmenden Gewässer mit den in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Grenzwerten, **wobei diese Informationen in einer Form darzustellen sind, die einen einfachen Vergleich ermöglicht, z. B. in Form einer prozentualen Einhaltungquote;**
 - b) die Menge oder geschätzte Menge des pro Jahr oder Abrechnungszeitraum gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers für den Haushalt oder die angeschlossene Einrichtung in Kubikmetern, zusammen mit den Trends und dem Preis für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser für den **betreffenden** Haushalt (Kosten pro Liter und Kubikmeter);
 - c) einen Vergleich der jährlichen Menge des für den Haushalt pro Jahr gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers und die Angabe der durchschnittlichen Abwassermenge eines Haushalts in der betreffenden Gemeinde;

■

d) einen Link zu den in Absatz 1 genannten Online-Inhalten.

Wenn keine Informationen zum individuellen Verbrauch vorliegen, werden die in den Buchstaben a bis d genannten Informationen benutzerfreundlich über eine Website oder eine intelligente Anwendung für die Ebene der Gemeinde bereitgestellt.

- (3) Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 2 ***des vorliegenden Artikels*** und Anhang VI erlassen, mit denen die Informationen, die der Öffentlichkeit online zur Verfügung zu stellen sind, und die Informationen für die an die Kanalisation angeschlossenen ***Haushalte*** aktualisiert werden, um diese Anforderungen an den technischen Fortschritt und die Verfügbarkeit von Daten in diesem Bereich anzupassen.
- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen das Format und die Methoden für die Darstellung der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitzustellenden Informationen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25
Zugang zur Justiz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Richtlinie anzufechten, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) sie haben ein ausreichendes Interesse;
 - b) sie machen eine Rechtsverletzung geltend, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht und zeitnah durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.

- (2) ***Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren wird nicht von der Rolle abhängig gemacht, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.***

- (3) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die in Absatz 1 genannten Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.
- (4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht werden.**

Artikel 26

Schadensersatz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen **im Einklang mit den nationalen Vorschriften** Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, die betroffenen Personen zu vertreten **■** . Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch aufgrund eines Verstoßes, der zu einer Schädigung führte, von den betroffenen Personen und den in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen nicht zweimal geltend gemacht werden kann.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen nicht auf eine Weise ausgestaltet sind und angewendet werden, die die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz aufgrund eines Verstoßes nach Absatz 1 unmöglich oder übermäßig schwierig macht.



- (4) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen nach Absatz 1 ***festlegen***. Diese Frist läuft nicht an, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß ***oder nach vernünftigen Ermessen wissen müsste***, dass sie durch einen Verstoß gemäß Absatz 1 Schaden genommen hat.
- (5) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über ihr Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zugänglich gemacht werden.***

Artikel 27

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3] wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die in [Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3] genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 24 Absatz 3] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 28

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird *von dem gemäß der Richtlinie 91/271/EWG eingerichteten* Ausschuss zur Anpassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie zur Durchführung dieser Richtlinie unterstützt. ***Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 29

Sanktionen

- (1) ***Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***⁵¹ erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ■

⁵¹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;
 - b) *gegebenenfalls* Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;
 - d) *ob der Verstoß wiederholt oder einmalig ist;*
 - e) *die Finanzlage der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person.*
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 30
Evaluierung

- (1) Die Kommission führt bis zum 31. Dezember **2033** und bis zum 31. Dezember 2040 eine Evaluierung dieser Richtlinie durch, die sich insbesondere auf folgende Elemente stützt:
- a) die durch die Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen;
 - b) die Datensätze gemäß Artikel 22 Absatz 1;
 - c) relevante wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten, einschließlich der Ergebnisse von von der Union finanzierten Forschungsprojekten;
 - d) Empfehlungen der WHO, soweit vorhanden.

Diese Evaluierung enthält mindestens eine Analyse von Folgendem:

- a) der Angemessenheit der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden Parameter für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 17 Absatz 1;*
- b) des Mehrwerts einer obligatorischen Überwachung spezifischer Parameter für die öffentliche Gesundheit;*

- c) **■** des möglichen Bedarfs einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie an die Daten, die sich aus den neuen Überwachungspflichten in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben, ***sowie eine Analyse der Notwendigkeit, die Bedingung für die Befreiung von der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zu überarbeiten;***
- d) ***des Mehrwerts und der Angemessenheit der Anforderung verbindlicher nationaler Pläne zur Wasserwiederverwendung einschließlich nationaler Zielwerte und Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der europäischen Politik und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung;***
- e) ***des Ziels der Energieneutralität, um zu untersuchen, ob die Verwirklichung eines höheren Maßes an Energieautonomie des Sektors technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist und einen Nutzen für die Umwelt und das Klima bewirkt;***

- f) der Möglichkeiten für die Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und für die Festlegung von Anforderungen an tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit der Überwachung, unter Berücksichtigung der vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen dargelegten aktuellsten Methoden für Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor;*
- g) der möglichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten festgelegten potenziell unterschiedlichen Beitragssätze für Hersteller, die in Artikel 9 Absatz 1 genannt sind, auf die Funktionsweise des Binnenmarkts;*
- h) der Durchführbarkeit und Angemessenheit der Entwicklung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Produkte, die per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Mikroplastik im kommunalen Abwasser verursachen, insbesondere auf der Grundlage der Überwachungsdaten aus Artikel 21 über PFAS und Mikroplastik in den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen;*
- i) der Möglichkeit, Klimaneutralität im Sektor der kommunalen Abwasserbehandlung zu erreichen, und der dafür erforderlichen Zeit;*

- j) der Möglichkeit und Durchführbarkeit der Festlegung unionsweiter Mindestquoten für Wiederverwendung und Recycling von Stickstoff aus Klärschlamm und/oder aus kommunalem Abwasser.*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der in Unterabsatz 1 genannten Evaluierung vor, **dem sie, sofern sie dies für angezeigt erachtet, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beifügt.**

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Berichts erforderlich sind.

Artikel 31

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor. **Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Frühwarnungen an Mitgliedstaaten richten, die die Ziele und Fristen der Artikel 3, 5, 6, 7, 8 und 11 nicht einhalten oder bei denen die Gefahr der Nichteinhaltung besteht.**

Artikel 32

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Richtlinie 91/271/EWG in der Fassung der in Anhang VII Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht mit Wirkung vom ... [erster Tag des 31. Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.
- (2) ***Für Mayotte gelten*** Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2030 ***sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 ab dem ... [letzter Tag des 15. Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie].***
Artikel 3 Absatz 1a erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 1a erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/271/EWG des Rates bleiben bis zum 30. Dezember 2030 in Kraft.
- (3) ***Unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes gilt*** für Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit 10 000 EW ***und mehr*** weiterhin Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates
 - a) ***bis zum 31. Dezember 2033, wenn die Gemeinden bis zum ... [Inkrafttreten dieser Richtlinie] nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 genügen müssen,***

- b) bis zum 31. Dezember 2036, wenn die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2033 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 genügen müssen,*
 - c) bis zum 31. Dezember 2039, wenn die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2036 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 genügen müssen,*
 - d) bis zum 31. Dezember 2045, wenn die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2039 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 genügen müssen,*
 - e) bis zum 31. Dezember 2053, wenn die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf die Gemeinde Anwendung findet.*
- (4) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 33

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen der Artikel [...] und Anhänge [...] [Verweis auf die Artikel und die Anhänge, die verglichen mit den aufgehobenen Richtlinien inhaltlich geändert worden sind] bis zum ... [letzter Tag des **30.** Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen **Vorschriften** mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 34
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel [...] und die Anhänge [...] [Verweis auf die Artikel und die Anhänge, die verglichen mit der aufgehobenen Richtlinie unverändert geblieben sind] gelten ab dem ... [erster Tag des 24. Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Artikel 35
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALES ABWASSER

Teil A

Kanalisation

Kanalisationen müssen den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen.

Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere Folgendes:

- Menge und Zusammensetzung des kommunalen Abwassers;
- Verhinderung von *Abwasserleckagen, Durchsickern und Zulauf durch falsch angeschlossene Rohrleitungen in die Kanalisation*;
- Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberlauf *unter Berücksichtigung der einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 5 und Anhang V*.

Teil B

Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in aufnehmende Gewässer

1. **Kommunale** Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, dass vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.
2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die** in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Gemeinden müssen den Anforderungen in Tabelle 1 **dieses Anhangs** entsprechen.
3. Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Gemeinden** müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Nummer 2 den Anforderungen in Tabelle 2 dieses Anhangs entsprechen, **außer in den Fällen, in denen Artikel 7 Absatz 8 Anwendung findet.**
4. Einleitungen aus den in Artikel 8 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Gemeinden** müssen den Anforderungen in Tabelle 3 **dieses Anhangs** entsprechen.

5. Genehmigungen **und/oder Regelungen** für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Bioträgermedien verwendet werden, müssen **Folgendes umfassen:**
- **eine Beschreibung der unter Verwendung von Bioträgermedien eingesetzten Technologien in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, einschließlich der Art und des Volumens der in der Anlage verwendeten Bioträgermedien, und eine Beschreibung der zur Vermeidung der Freisetzung von Bioträgermedien in die Umwelt ergriffenen Maßnahmen;**
 - die Verpflichtung zur ständigen Überwachung und Vermeidung jeglicher Freisetzungen von Bioträgermedien in die Umwelt;
 - **die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung aller wesentlichen Freisetzungen von Bioträgermedien in aufnehmende Gewässer an die zuständigen Behörden.**
6. Falls erforderlich, sind strengere Anforderungen als die in den Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten anzuwenden, um sicherzustellen, dass die aufnehmenden Gewässer die in den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/56/EG, 2008/105/EG und 2006/7/EG festgelegten Anforderungen erfüllen.
7. Die Stellen, an denen kommunales Abwasser eingeleitet wird, sind möglichst so zu wählen, dass die **schädlichen** Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer auf ein Minimum beschränkt werden.

Teil C

Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Überwachungsmethode angewandt wird, die die unter den Nummern 2 bis 5 festgelegten Anforderungen erfüllt. ***Gegebenenfalls müssen alle Analysemethoden Mindestleistungskriterien entsprechen, wie sie in der Richtlinie 2009/90/EG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind.***

Es können auch andere als die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Methoden angewandt werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission alle einschlägigen Informationen über die angewandte Überwachungsmethode zu.

2. Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage sind an jeweils denselben genau festgelegten Stellen abflussproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben zu entnehmen. Zur Überwachung von Mikroschadstoffen verwendete zeitproportionale Proben müssen jedoch 48-Stunden-Proben sein.

Dabei sind international anerkannte Laborpraktiken anzuwenden, mit denen die Veränderung des Zustands der Proben zwischen ihrer Entnahme und der Analyse so gering wie möglich gehalten wird.

3. Die Mindestzahl jährlicher Probenahmen wird entsprechend der Größe der Abwasserbehandlungsanlage festgesetzt, wobei die Proben in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu entnehmen sind:

1 000 – 9 999 EW:	Eine Probe pro Monat (<i>siehe Anmerkung 1</i>)
10 000 – 49 999 EW:	Zwei Proben pro Monat Bei Mikroschadstoffen eine Probe pro Monat
50 000 – 149 999 EW:	Eine Probe pro Woche Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Monat
150 000 EW und mehr:	Zwei Proben pro Woche Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Monat

Anmerkung 1: Bei Gemeinden, die von saisonalen Aktivitäten betroffen sind, sind zeitliche Abstände von bis zu zwei Monaten ohne Probenahme zulässig, sofern während der Monate mit saisonalen Aktivitäten zusätzliche Proben entnommen werden. Im Laufe des Jahres müssen insgesamt zwölf Proben entnommen werden.

4. Für das behandelte **kommunale** Abwasser gelten die einschlägigen Werte als eingehalten, wenn für jeden einzelnen untersuchten Parameter die Wasserproben dem betreffenden Wert wie folgt entsprechen:
- a) Für die in **den Tabellen 1 und 3** genannten Parameter ist in Tabelle 4 die höchstzulässige Anzahl von Proben angegeben, bei denen die als Konzentrationswerte und/oder prozentuale Verringerung ausgedrückten Anforderungen nicht erfüllt sein müssen.

- b) Für die in Tabelle 1 genannten und in Konzentrationswerten ausgedrückten Parameter darf die Abweichung von den Parameterwerten bei normalen Betriebsbedingungen nicht mehr als 100 % betragen, ausgenommen davon ist der Parameter für abfiltrierbare Stoffe, bei dem Abweichungen von den Konzentrationswerten von bis zu 150 % zulässig sind.
- c) Für die in Tabelle 2 aufgeführten Parameter darf der Jahresmittelwert der Proben für jeden Parameter den in dieser Tabelle aufgeführten maßgeblichen Wert nicht überschreiten. ■ Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Mindestverringering.
- d) Für die in Tabelle 3 aufgeführten Parameter *bedeutet die in Anhang I Teil C Nummer 3 angegebene Häufigkeit der Probenahmen, dass eine Probe am Ablauf und eine Probe am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage entnommen wird, um die Einhaltung des in Anhang I Tabelle 3 angegebenen Mindestprozentsatzes der Schadstoffentfernung zu überprüfen. Um zu beurteilen, ob der erforderliche Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller Stoffe anzuwenden.*
5. Die Proben sind so zu entnehmen, dass sie die Verschmutzung bei **Trockenwetterabfluss** widerspiegeln. Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen aufgrund von starken Niederschlägen zurückzuführen sind.
6. Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen in ungefilterten Wasserproben solcher Einleitungen darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

Tabelle 1: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen des Artikels 6 unterliegen. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.			
Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringering (siehe Anmerkung 4)	Referenzmessmethoden
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅ bei 20 °C) ohne Nitrifikation (siehe Anmerkung 1)	25 mg/l O ₂	70-90 40 gemäß Artikel 6 Absatz 4	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20 °C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (siehe Anmerkung 2)	125 mg/l O ₂	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Kalium-Dichromat
Gesamter organischer Kohlenstoff (siehe Anmerkung 2)	37 mg/l	75	EN 1484
Abfiltrierbare Stoffe	35 mg/l (siehe Anmerkung 3)	90 (siehe Anmerkung 3)	<ul style="list-style-type: none"> – Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105 °C und Wiegen – Zentrifugieren einer repräsentativen Probe (mindestens 5 Min. bei einer durchschnittlichen Beschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen

Anmerkung 1: Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB₅ und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

Anmerkung 2: Die Mitgliedstaaten messen entweder den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder den gesamten organischen Kohlenstoff.

Anmerkung 3: Diese Anforderung ist fakultativ.

Anmerkung 4: Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

Tabelle 2: Anforderungen an die Drittbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen *oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Gemeinden*. Für Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelten beide Parameter. Für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Gemeinden können je nach den Gegebenheiten vor Ort ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringering (siehe <i>Anmerkungen 1 und 2</i>)	Referenzmessmethoden
Phosphor insgesamt (siehe <i>Anmerkung 4</i>)	<i>0,7 mg/l</i> (10 000 – 150 000 EW) <i>0,5 mg/l</i> (mehr als 150 000 EW)	<i>87,5</i> (10 000 – 150 000 EW) <i>90</i> (mehr als 150 000 EW)	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt (siehe <i>Anmerkung 4</i>)	<i>10 mg/l</i> (10 000 – 150 000 EW) <i>8 mg/l</i> (mehr als 150 000 EW) (<i>Siehe Anmerkung 5</i>)	<i>80</i> (<i>Siehe Anmerkung 3</i>)	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

Anmerkung 1: *Verringerung bezogen auf die Zulaufast oder die in einer Gemeinde angefallene Last, wenn das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet werden kann.*

Anmerkung 2: *Wird ein Anteil von behandeltem kommunalen Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung verwendet, so können die in diesem Anteil enthaltenen Nährstoffe bei der Berechnung der Zulaufast berücksichtigt werden und bei der Berechnung der eingeleiteten Last unberücksichtigt bleiben.*

Anmerkung 3: *In Ausnahmesituationen aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort kann die natürliche Stickstoffzurückhaltung bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringeringung in den Mitgliedstaaten, in denen die natürliche Stickstoffzurückhaltung bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringeringung von Stickstoff gemäß Tabelle 2 in Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG des Rates berücksichtigt wurde und wenn nachgewiesen wird, dass ein Teil des Stickstoffs aus kommunalem Abwasser in den aufnehmenden Gewässern beseitigt werden kann, bis zum ... [letzter Tag des 20. Jahres nach dem Inkrafttreten der Richtlinie] bei der Berechnung der in Anhang I Teil B Tabelle 2 genannten prozentualen Mindestverringeringung von Stickstoff berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- 1. Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit des eingeleiteten Abwassers beträgt mindestens 1,5 Jahre, bevor es das gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesene stickstoffempfindliche Gebiet erreicht.*
- 2. Es besteht ein Programm zur kontinuierlichen Überwachung und Bewertung des Parameters für den gesamten Stickstoff*
 - a) an den Abläufen aller kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und gegebenenfalls in den Siedlungsabflüssen von Gemeinden mit 10 000 EW und mehr, die sich im Einzugsgebiet des gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen stickstoffempfindlichen Gebiets befinden und*
 - b) an den einschlägigen Zuläufen in den gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen betreffenden Gebieten und*

- c) *an den Stellen für repräsentative Probenahmen in den aufnehmenden Gewässern und den relevanten Wasserkörpern im Einzugsgebiet des gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen betreffenden Gebiets.*
3. *Die in Tabelle 2 angeführte prozentuale Mindestverringerung für Stickstoff wird erreicht; dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage der Daten berechnet, die im Rahmen des unter Nummer 2 genannten Programms für kontinuierliche Überwachung und Bewertung erhoben wurden.*
 4. *Es kann nachgewiesen werden, dass Stickstofffreisetzungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet für die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und die menschliche Gesundheit nicht schädlich sind und das Ökosystem nicht verändern.*
 5. *Der Nährstoffkonzentrationswert in den unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Gebieten entspricht den Bedingungen gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 der Richtlinie 2000/60/EG zur Bestimmung des guten ökologischen Zustands dieser Gebiete.*
 6. *Die Verwendung der natürlichen Stickstoffzurückhaltung wurde der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a sowie den potenziell betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten gemeldet, zusammen mit allen Elementen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlich sind.*

Anmerkung 4: Diese Anforderung gilt ab dem ... [Datum der Annahme dieser Richtlinie] für bestehende kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Fristen verpflichtet sind, und für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Gemeinden. Solange die betreffenden Anforderungen innerhalb dieser Fristen noch nicht eingehalten werden, gelten für diese kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen die Verpflichtungen gemäß Artikel 32 Absatz 3.

Anmerkung 5: Liegt die Temperatur im Abwasser des biologischen Reaktors unter 12 °C, so können die Ergebnisse der entnommenen Proben bei der Berechnung des Jahresmittelwerts für Stickstoff gemäß Teil C Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs unberücksichtigt bleiben, wenn alle folgenden Nachweise erbracht werden können:

- 1. Es wird gewährleistet, dass es keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.*
- 2. Um die Werte für Stickstoff in Tabelle 2 zu erreichen, wären übermäßige Kosten und/oder ein übermäßiger Energieverbrauch erforderlich.*

Liegt die Temperatur im Abwasser des biologischen Reaktors unter 5 °C, so können die Ergebnisse der entnommenen Proben bei der Berechnung des Jahresmittelwerts für Stickstoff gemäß Teil C Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 3: Anforderungen an die Viertbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 8 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen <i>oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Gemeinden.</i>	
Indikatoren	Mindestprozentsatz der <i>Entfernung bezogen auf die Zulaufast</i>
Stoffe, die Wasser auch in geringen Konzentrationen verunreinigen können (siehe Anmerkung 1)	80 % (siehe Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Die Konzentration der unter den Buchstaben a und b genannten organischen Stoffe ist zu messen.

- a) Kategorie 1 (Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind):
- i) Amisulprid (CAS-Nr. 71675-85-9),
 - ii) Carbamazepin (CAS-Nr. 298-46-4),
 - iii) Citalopram (CAS-Nr. 59729-33-8),
 - iv) Clarithromycin (CAS-Nr. 81103-11-9),
 - v) Diclofenac (CAS-Nr. 15307-86-5),
 - vi) Hydrochlorothiazid (CAS-Nr. 58-93-5),
 - vii) Metoprolol (CAS-Nr. 37350-58-6),
 - viii) Venlafaxin (CAS-Nr. 93413-69-5).

- b) Kategorie 2 (Stoffe, die leicht zu entfernen sind):
- i) Benzotriazol (CAS-Nr. 95-14-7),
 - ii) Candesartan (CAS-Nr. 139481-59-7),
 - iii) Irbesartan (CAS-Nr. 138402-11-6),
 - iv) Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 29878-31-7) und 5-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 136-85-6).

Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist **bei Trockenwetterabfluss** für mindestens sechs Stoffe zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuften Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2. Können weniger als sechs Stoffe in ausreichender Konzentration gemessen werden, benennt die zuständige Behörde, falls erforderlich, andere Stoffe zur Berechnung des Mindestprozentsatzes der Schadstoffentnahme. Um zu beurteilen, ob der erforderliche **spezifische** Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller **einzelnen** Stoffe anzuwenden.

Tabelle 4: *Anforderung an Probenahmen*

Anzahl der Probenahmen innerhalb eines Jahres	Höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen zulässig sind
4-7	1
8-16	2
17-28	3
29-40	4
41-53	5
54-67	6
68-81	7
82-95	8
96-110	9
111-125	10
126-140	11
141-155	12
156-171	13
172-187	14
188-203	15
204-219	16
220-235	17
236-251	18
252-268	19
269-284	20
285-300	21
301-317	22
318-334	23
335-350	24
351-365	25

ANHANG II

EUTROPHIERUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

1. Gebiete in den Einzugsgebieten der Ostsee, des Schwarzen Meeres, ■ der Nordsee *und des Adriatischen Meeres*, die gemäß *den Richtlinien* 2008/56/EG bzw. 2000/60/EG als eutrophierungsempfindliche Gebiete eingestuft wurden
2. Natürliche Süßwasserseen, andere Binnengewässer, Ästuar und Küstengewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe durch eine weitere Behandlung reduziert werden sollen, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gebieten sollte auf jeden Fall Phosphor entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird. Bei Einleitungen aus großen Siedlungsgebieten kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefasst werden.

- b) Ästuare, Buchten und andere Küstengewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen Gebieten normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Gemeinden sollten Phosphor und/oder Stickstoff entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird.
3. Für die Trinkwassergewinnung bestimmtes Oberflächen-Süßwasser, das höhere Nitratkonzentration enthalten könnte, als in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 vorgesehen ist, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden
4. Gebiete, in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 7 hinausgehende Behandlung nötig ist, um anderen Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich nachzukommen, die insbesondere auch Wasserkörper betreffen, bei denen gemäß der Richtlinie 2000/60/EG die Gefahr besteht, dass sie keinen guten ökologischen Zustand oder kein gutes ökologisches Potenzial beibehalten oder erreichen
5. Alle anderen Gebiete, die von den Mitgliedstaaten als eutrophierungsempfindlich eingestuft werden
-

ANHANG III

LISTE DER PRODUKTE, DIE UNTER DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FALLEN

1. Humanarzneimittel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶ fallen
 2. Kosmetische Mittel, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel⁵⁷ fallen
-

⁵⁶ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

ANHANG IV
INDUSTRIEBRANCHEN

1. Milchverarbeitung
 2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
 3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
 4. Kartoffelverarbeitung
 5. Fleischwarenindustrie
 6. Brauereien
 7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
 8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
 9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
 10. Mälzereien
 11. Fischverarbeitungsindustrie
-

ANHANG V

INHALT DER INTEGRIERTEN PLÄNE FÜR DIE KOMMUNALE ABWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

1. Eine Analyse der Ausgangssituation des Kanalisationsgebiets der betreffenden Gemeinde, die mindestens Folgendes umfasst:
 - a) eine detaillierte Beschreibung des Kanalisationsnetzes, der Kapazität dieses Netzes zur Speicherung **und zum Transport** von kommunalem Abwasser und Siedlungsabflüssen und der vorhandenen Kapazitäten für die Behandlung von kommunalem Abwasser im Falle von Niederschlägen;
 - b) **bei Mischkanalisationen** eine dynamische Strömungsanalyse des kommunalen Abwassers bei Niederschlägen basierend auf **Überwachungsdaten oder** hydrologischen, hydraulischen und Wasserqualitätsmodellen, die den modernsten Klimaprojektionen Rechnung tragen, und eine Schätzung der Schadstofflasten **der Parameter in Anhang I Tabelle 1 und gegebenenfalls Tabelle 2 und des Mikroplastikgehalts und einschlägiger Schadstoffe** enthalten, die bei Niederschlägen in die aufnehmenden Gewässer eingetragen werden;
 - c) **bei Trennkanalisationen eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Überwachung an entsprechenden Stellen der Trennkanalisationen, an denen die Einleitungen von Siedlungsabflüssen voraussichtlich im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d verunreinigt sind, damit einschlägige und durchführbare Maßnahmen gemäß Nummer 3 dieses Anhangs festgelegt werden können.**

2. Ziele zur Verringerung der Verschmutzung aufgrund von Regenüberläufen **■** ,
einschließlich:
- a) eines **nicht verbindlichen** Richtziels, wonach das aus Regenüberläufen stammende Abwasser **einen geringen Prozentsatz ausmacht, der** nicht mehr als 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf.
- Dieses **nicht verbindliche** Richtziel muss erreicht werden bis zum
- i) 31. Dezember **2039** für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr;
- ii) 31. Dezember **2045** für **die in Artikel 5 genannten** Gemeinden mit 10 000 EW und mehr;
- b) der schrittweisen **Verringerung von Makroplastik**.
3. Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele **im Einklang mit den unter Nummer 2 dieses Anhangs festgelegten Fristen** zu ergreifen sind, zusammen mit **einem Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und einer Unterscheidung zwischen bereits bestehenden und noch zu ergreifenden Maßnahmen**. Sie umfasst ferner **eine** eindeutige Ausweisung der beteiligten Akteure und ihrer Zuständigkeiten bei der Umsetzung des integrierten Plans.

4. Bei der Bewertung, welche Maßnahmen gemäß Nummer 3 zu ergreifen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:
- a) erstens Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser, und Maßnahmen zur Schaffung von mehr **Grün- und Blauflächen in städtischen Gebieten zur Verringerung von Regenüberläufen** oder zur Begrenzung undurchlässiger Oberflächen in den Gemeinden;
 - b) zweitens Maßnahmen zum besseren Management und zur Optimierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, Speicherkapazitäten und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, um sicherzustellen, dass Einleitungen von unbehandeltem kommunalen Abwasser **oder verschmutzten Siedlungsabflüssen** in die aufnehmenden Gewässer minimiert werden;
 - c) schließlich zusätzliche Minderungsmaßnahmen, sofern dies zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich ist, einschließlich der Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser, **etwa gegebenenfalls durch den Anschluss neu bebauter städtischer Gebiete an Trennkanalisationen**, oder der Schaffung neuer, vorrangig grüner **und blauer** Infrastrukturen wie bewachsener Gräben, technischer Feuchtgebiete und Speicherteiche, die zur Förderung der biologischen Vielfalt konzipiert wurden. Gegebenenfalls sollte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der in Artikel 5 genannten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung die Wiederverwendung von Wasser in Erwägung gezogen werden.
-

ANHANG VI

INFORMATIONEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN SIND

1. Die zuständige Behörde und die für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Betreiber, einschließlich Informationen über die Eigentümerstruktur der Betreiber und deren Kontaktdaten;
2. die gesamte in der Gemeinde angefallene kommunale Abwasserlast, ausgedrückt in Einwohnerwerten (EW), mit Einzelheiten zum Anteil dieser Abwassermenge (in %), der
 - a) in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gesammelt und behandelt wurde;
 - b) in registrierten individuellen Systemen behandelt wurde;
 - c) nicht gesammelt oder behandelt wurde;
3. gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum eine bestimmte kommunale Abwasserlast nicht gesammelt oder behandelt wird;
4. Informationen über die Qualität des kommunalen Abwassers, das aus der Gemeinde in jeden aufnehmenden Wasserkörper eingeleitet wird, einschließlich folgender Angaben:
 - a) die durchschnittlichen jährlichen Konzentrationen und Lasten der unter Artikel 21 fallenden Schadstoffe, die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage freigesetzt werden;

- b) eine Schätzung der aus individuellen Systemen eingeleiteten Lasten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;
 - c) **bei Gemeinden mit mehr als 10 000 EW** eine Schätzung der aus **Mischkanalisationen** und Regenüberläufen eingeleiteten Lasten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;
5. jährliche Gesamtinvestitionskosten und jährliche Gesamtbetriebskosten, wobei zwischen den Sammlungs- und Behandlungskosten, den jährlichen Gesamtkosten für Personal, Energie, Verbrauchsmaterial, Verwaltung und sonstige Kosten sowie den durchschnittlichen jährlichen Investitions- und Betriebskosten pro ■ Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser **und pro Durchschnittshaushalt, wenn die Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensysteem gedeckt werden, oder pro Gemeindeebene in anderen Fällen**, zu unterscheiden ist;
6. Informationen darüber, wie die unter Nummer 5 genannten Kosten gedeckt werden, und, wenn die Kosten über ein Gebührensysteem gedeckt werden, Informationen über die Struktur der Gebühren entweder pro Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser oder pro Kubikmeter bereitgestelltem Wasser, einschließlich fester und variabler Kosten und einer Aufschlüsselung der Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwaltung und sonstiger Kosten;
7. Investitionspläne für Infrastrukturen zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf Gemeindeebene unter Angabe der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Gebühren für kommunale Abwasserdienstleistungen und des beabsichtigten finanziellen und gesellschaftlichen Nutzens;

8. für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage **mit 10 000 EW und mehr**:
- a) die behandelte Gesamtlast (in EW) und die für die Behandlung des kommunalen Abwassers erforderliche Energie (in kWh insgesamt und pro Kubikmeter);
 - b) die jährlich aus erneuerbaren Quellen erzeugte Gesamtenergie (GWh/Jahr), einschließlich einer Aufschlüsselung nach Energiequellen;
-
9. die gesamten **direkten** Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser **mit 10 000 EW und mehr** in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar, die gesamten **indirekten** Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die **insbesondere** während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind;
10. eine Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen;
11. **auf begründetes Ersuchen hin erhalten die Verbraucher Zugang zu bis zu zehn Jahre – maximal jedoch bis zum ... [Tag des Inkrafttretens der Richtlinie] – zurückreichenden historischen Daten zu den unter den Nummern 2, 4, 8 und 9 genannten Informationen.**
-

ANHANG VII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie
mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel [19])

Richtlinie 91/271/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40)	
Richtlinie 98/15/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Anhang III Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)	Nur Anhang Nummer 4.2
Richtlinie 2013/64/EU des Rates (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)	Nur Artikel 1

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht

Richtlinie	Umsetzungsfrist
91/271/EWG	30. Juni 1993
98/15/EG	30. September 1998
2013/64/EU	31. Dezember 2018 in Bezug auf Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 30. Juni 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a 31. Dezember 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummern 1 bis 4	Artikel 2 Nummern 1 bis 4
–	Artikel 2 Nummern 5 und 6
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 7
–	Artikel 2 Nummern 8 und 9
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 12
–	Artikel 2 Nummern 13 und 14
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 16
–	Artikel 2 Nummern 17 bis 25
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
–	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 1
–	Artikel 4 Absatz 2
–	Artikel 4 Absatz 3
–	Artikel 4 Absatz 4
–	Artikel 4 Absatz 5
–	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
–	Artikel 6 Absatz 3
–	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 5
–	Artikel 7 Absatz 1
–	Artikel 7 Absatz 2

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
–	Artikel 7 Absatz 7
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 8
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 9
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 10
–	Artikel 8
–	Artikel 9
–	Artikel 10
–	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12 Absatz 1
–	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 10	Artikel 13
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
–	Artikel 14 Absatz 2
–	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 4
–	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
–	Artikel 16
–	Artikel 17
–	Artikel 18
–	Artikel 19
–	Artikel 20
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
–	Artikel 21 Absatz 2
–	Artikel 21 Absatz 3
–	Artikel 22

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
–	Artikel 23 Absatz 2
–	Artikel 23 Absatz 3
–	Artikel 23 Absatz 4
–	Artikel 24
–	Artikel 25
–	Artikel 26
–	Artikel 27
Artikel 18	Artikel 28
–	Artikel 29
–	Artikel 30
–	Artikel 31
–	Artikel 32
Artikel 19	Artikel 33
–	Artikel 34
Artikel 20	Artikel 35
Anhang I	Anhang I Teil A
Anhang I Teil B	Anhang I Teil B
Anhang I Teil C	Anhang I Teil C
Anhang I Teil D	Anhang I Teil D
Anhang II	Anhang II
–	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
–	Anhang V
–	Anhang VI
–	Anhang VII
–	Anhang VIII